



BAM

Bundesanstalt für
Materialforschung
und -prüfung

AMM

ZULASSUNGEN
ZERTIFIKATE
AUSNAHMEGENEHMIGUNGEN
BERICHTE

Amtliche Bekanntmachungen
BAND 37
3/2007

Amts- und
Mitteilungsblatt



Amts- und Mitteilungsblatt – Amtliche Bekanntmachungen
Band 37, 3/2007

Redaktionsschluss: 3. August 2007

Herausgeber:

Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM)

Unter den Eichen 87

12205 Berlin

Telefon: +49 30 81 04-0

Telefax: +49 30 811 2029

E-Mail: info@bam.de

Internet: www.bam.de

Copyright 2007 by Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM)

Erscheinungsweise: viermal jährlich

Einzelheft: EUR 23,50 (zuzüglich Versand)

Bestellungen:

Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM)

E-Mail: aum@bam.de

Umschlag-Design: Lutz Mittenzwei

ISSN 0340-7551

Inhaltsverzeichnis	Seite
Anerkennungen	
Anerkennungen von Prüf-, Überwachungs- und Inspektionsstellen	249
Allgemeinverfügungen	
Allgemeinverfügung Zulassung der Verpackung für die Beförderung von ansteckungsgefährlichen Tierkörpern auf der Straße	253
Zulassungen	
Zulassungen für die Bauart von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter	259
Zulassungen für das Baumuster eines Tankcontainers/ortsbeweglichen Tanks (TC)	260
Zulassungen für Schüttgut-Container (BK 2)	280
Bescheinigungen für Straßentankfahrzeuge	286
Zulassungen für ein Abdichtungselement, gefügt aus Kunststoffdichtungsbahnen (KDB)	291
Zustimmungen	
Zustimmung zur Überschreitung der Menge an gefährlichen Gütern in Maschinen und Apparaten für die Beförderung gefährlicher Güter der UN-Nummer 3363 mit Seeschiffen	333
Rechtliche Grundlagen	
Rechtliche Grundlagen für die Aufgaben der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM)	337

Amtliche Bekanntmachungen

Die abgedruckten Zulassungen entsprechen den bekannt
gegebenen Inhalten und dienen nur der Information.

Anerkennungen

Anerkennungen von Prüf-, Überwachungs- und Inspektionsstellen

Anerkennungen von Prüf-, Überwachungs- und Inspektionsstellen

Gemäß der gefahrgutrechtlichen Zuständigkeitsregelungen ist die BAM in Deutschland die zuständige Behörde für die Anerkennung von Prüfstellen für die Durchführung von Bauartprüfungen, die Anerkennung von Überwachungsstellen für die Durchführung von Überwachungsmaßnahmen bei der Herstellung von Gefahrgutverpackungen, einschließlich Großpackmitteln (IBC) und Großverpackungen, und die Anerkennung von Inspektionsstellen für die Durchführung von Inspektionen an Großpackmitteln (IBC); sie ist auch für die Änderungen und Widerrufe von Anerkennungen zuständig.

Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben bei der Bauartprüfung und -zulassung von Verpackungen, Großpackmitteln (IBC) und Großverpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter, der Qualitätssicherung und -überwachung der Fertigung nach diesen Zulassungen sowie der wiederkehrenden Inspektion und Prüfung von IBC erkennt die BAM Leistungen von Stellen an, deren Qualifikation von der BAM für den jeweiligen Tätigkeitsbereich anerkannt worden ist.

Erteilte Anerkennungen werden von der BAM auf ihrer Internetseite veröffentlicht und sind unter folgenden Seiten zu finden:

Prüfstellen für die Durchführung der Baumusterprüfung von Verpackungen, Großpackmitteln (IBC) und Großverpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter:

http://www.bam.de/de/service/amtl_mitteilungen/gefahrgutrecht/Pruefstellen.htm

Inspektionsstellen (Überwachungsstellen) für die Prüfung der Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit der Qualitätssicherungsprogramme für die Fertigung von Verpackungen, Großpackmitteln (IBC) und Großverpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter:

http://www.bam.de/de/service/amtl_mitteilungen/gefahrgutrecht/ueberwachungsstellen.htm

Inspektionsstellen für die Durchführung der erstmaligen und wiederkehrenden Prüfungen/Inspektionen von Großpackmitteln (IBC) zur Beförderung gefährlicher Güter:

http://www.bam.de/de/service/amtl_mitteilungen/gefahrgutrecht/Inspektionsstellen.htm

Die Listen werden im vierteljährlichen Turnus aktualisiert. Die Anerkennungen sind auf drei Jahre befristet. Eine der Bedingungen für eine Anerkennung ist die Teilnahme an dem von der BAM organisierten Erfahrungsaustausch; Informationen hierzu sind im Internet veröffentlicht:

http://www.tes.bam.de/netzwerke/ak_pruefstellen/index.htm

<http://www.tes.bam.de/netzwerke/inque/index.htm>

http://www.tes.bam.de/netzwerke/ak_inspektionsstellen/index.htm

Angaben über zu erfüllende Voraussetzungen und das Verfahren der Anerkennung von Prüf-, Überwachungs- und Inspektionsstellen sind in den BAM-Gefahrgutregeln: BAM-GGR 005, BAM-GGR 001 und BAM-GGR 002 enthalten, die unter folgender Internetseite:

http://www.bam.de/de/service/amtl_mitteilungen/gefahrgutrecht/gefahrgutregeln_a.htm

einzusehen sind.

Allgemeinverfügungen

Allgemeinverfügung
Zulassung der Verpackung für die Beförderung
von ansteckungsgefährlichen Tierkörpern auf der Straße

Allgemeinverfügung Nr. D/BAM/ADR/003
Zulassung der Verpackung für die Beförderung
von ansteckungsgefährlichen Tierkörpern auf der Straße

Hiermit gibt die Bundesanstalt für Materialforschung und –prüfung als zuständige Behörde gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 23 der Gefahrstoffverordnung Straße und Eisenbahn (GGVSE) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. November 2006 (BGBl. I S. 2683) nach Abstimmung mit dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung die

Allgemeinverfügung Nr. D/BAM/ADR003

Zulassung der Beförderung auf der Straße von Tierkörpern, von denen bekannt oder anzunehmen ist, dass sie mit dem hochpathogenen Vogelgrippe-Virus (HPAIV), dem Tollwut-Virus oder ansteckungsgefährlichen Stoffen der Kategorie A, die nur gefährlich für Tiere sind, infiziert sind

bekannt.

Sofern nicht nach dieser Allgemeinverfügung verfahren werden kann, ist eine Einzelzulassung durch die BAM erforderlich.

Allgemeinverfügung

General Permission



Nr. D/BAM/ADR/003

Zulassung der Verpackung für die Beförderung von ansteckungsgefährlichen Tierkörpern auf der Straße *Approval of packagings for the transport of infected animal carcasses by Road*

Aktenzeichen / Reference Number III.12/103 852

1. Rechtsgrundlagen / Legal bases

Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn – GGVSE in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. November 2006 (BGBl. I S. 2683) in Verbindung mit dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR), Kapitel 4.1, Verpackungsanweisung P099

(German regulation concerning the transport of dangerous goods by road, in connection with European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road (ADR), Chapter 4.1, Packing Instruction P099)

2. Betroffene gefährliche Stoffe / Concerning dangerous goods

- Tierkörper, von denen bekannt oder anzunehmen ist, dass sie mit dem hochpathogenen Vogelgrippe-Virus (HPAIV) infiziert sind (zugeordnet zu UN 2814 ANSTECKUNGSGEFÄHRLICHER STOFF, GEFÄHRLICH FÜR MENSCHEN (nur Tierkörper))
- Tierkörper, von denen bekannt oder anzunehmen ist, dass sie mit dem Tollwut-Virus infiziert sind (zugeordnet zu UN 2814 ANSTECKUNGSGEFÄHRLICHER STOFF, GEFÄHRLICH FÜR MENSCHEN (nur Tierkörper))
- Tierkörper, von denen bekannt oder anzunehmen ist, dass sie mit ansteckungsgefährlichen Stoffen der Kategorie A, die nur gefährlich für Tiere sind, infiziert sind (zugeordnet zu UN 2900 ANSTECKUNGSGEFÄHRLICHER STOFF, GEFÄHRLICH FÜR TIERE (nur Tierkörper und Abfälle))
- *Animal carcasses which are known or are reasonably expected to contain highly pathogen bird flu virus (HPAIV) (assigned to UN 2814 INFECTIOUS SUBSTANCE, AFFECTING HUMANS (animal carcasses only))*
- *Animal carcasses which are known or are reasonably expected to contain rabies virus (assigned to UN 2814 INFECTIOUS SUBSTANCE, AFFECTING HUMANS (animal carcasses only))*
- *Animal carcasses which are known or suspected to be infected by infectious substances category A affecting animals only (assigned to UN 2900 INFECTIOUS SUBSTANCE, AFFECTING ANIMALS only (animal carcasses and wastes only))*

3. Festlegung der Verpackung / Approval of the packaging

Folgende Verpackungen sind für die Beförderung der unter Nummer 2 bezeichneten Stoffe zugelassen, sofern die allgemeinen Vorschriften der Abschnitte 4.1.1 und 4.1.3 des ADR erfüllt sind:

Die Verpackung muss aus mindestens drei Bestandteilen bestehen:

- a. einer oder mehreren Primärverpackung(en): Sack aus Kunststoffolie mit einer Foliendicke von mindestens 100 µm (0,1 mm), jeweils wirksam verschlossen und eingestellt in
- b. eine oder mehrere Sekundärverpackung(en): Sack aus Kunststoffolie mit einer Foliendicke von mindestens 100 µm (0,1 mm), jeweils wirksam verschlossen und eingestellt in
- c. einer Außenverpackung: Fass aus Stahl mit abnehmbarem Deckel (1A2), Fass aus Kunststoff mit abnehmbarem Deckel (1H2), Kanister aus Stahl mit abnehmbarem Deckel (3A2) oder Kanister aus Kunststoff mit abnehmbarem Deckel (3H2) das/der der Bauart entspricht, das/der in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Kapitels 6.1 des ADR als Einzelverpackung für körnige feste Stoffe zumindest entsprechend den Anforderungen der Verpackungsgruppe II geprüft und entsprechend zugelassen und gekennzeichnet ist.

The following packagings are authorized for the shipment of dangerous goods specified in No 2 provided the general provisions of 4.1.1 and 4.1.3 of ADR are met:

The packaging shall consist of at least three components:

- a. one or more primary packaging(s): plastics film bag(s) with a minimum thickness of 100 µm (0,1 mm), each effective closed and placed in
- b. one or more secondary packaging(s): plastics film bag(s) with a minimum thickness of 100 µm (0,1 mm), each effective closed and placed in
- c. one outer packaging: steel drum with removable head (1A2), plastic drum with removable head (1H2), steel jerrican with removable head (3A2) or plastics jerricans with removable head (3H2), tested, approved and marked according to the requirements of 6.1 of ADR as single packaging for granular solid substances at least of packaging group II.

4. Zulassung/ Approval

Nach Abstimmung mit dem Robert Koch Institut (RKI) und dem Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) lässt hiermit die Bundesanstalt für Materialforschung und –prüfung (BAM) gemäß Verpackungsanweisung P099 des ADR die Beförderung von gefährlichen Gütern der Nummer 2 in Verpackungen der Nummer 3 mit den in Nummer 5 genannten Nebenbestimmungen auf der Straße zu.

This is to approve in accordance with Packing Instruction P099 of ADR by Bundesanstalt für Materialforschung und –prüfung (BAM) after coordination with Robert Koch Institut (RKI) and Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) that the dangerous goods named in No 2 placed in packagings named in No 3 may transported by road observing the special conditions specified in No 5.

5. Nebenbestimmungen / Special conditions

5.1. Widerruf / Revocation

Diese Allgemeinverfügung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

This permission is declared revocable at any time.

5.2. Auflagen/ Requirements

Dem Beförderungspapier ist eine Kopie dieser Allgemeinverfügung beizufügen.

A copy of this permission shall be attached to the transport document.

6. Hinweise / Notices

Bei Anwendung dieser Allgemeinverfügung bleiben die sonstigen Regelungen der GGvSE und des ADR unberührt.

The application of this permission does not discharge to comply with all relevant other provisions of GGvSE and ADR.

Berlin, den 10. Juli 2007
Bundesanstalt für Materialforschung und –prüfung,
12200 Berlin

Fachgruppe III.1
Gefahrgutverpackungen

Im Auftrag / For

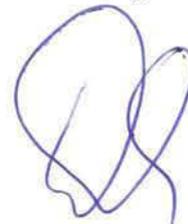


Dr. rer. nat. P. Blümel
Regierungsdirektor



Arbeitsgruppe
Zulassung und Verwendung

Im Auftrag / For



Dipl.- Ing. B.-U. Wienecke

(Diese Allgemeinverfügung besteht aus 2 Seiten)
(This General Permission covers 2 pages)

Zulassungen

Zulassungen für die Bauart von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter

Zulassungen für das Baumuster eines Tankcontainers/ortsbeweglichen Tanks (TC)

Zulassungen für Schüttgut-Container (BK 2)

Bescheinigungen für Straßentankfahrzeuge

Zulassungen für ein Abdichtungselement, gefertigt aus Kunststoffdichtungsbahnen (KDB)

Zulassungen für die Bauart von Verpackungen (einschließlich Großpackmittel (IBC) und Großverpackungen) zur Beförderung gefährlicher Güter

Gemäß der gefahrgutrechtlichen Zuständigkeitsregelungen ist die BAM in Deutschland die zuständige Behörde für die Erteilungen der Bauartzulassung von Gefahrgutverpackungen, einschließlich von Verpackungen für ansteckungsgefährliche Stoffe, Großpackmitteln (IBC) und Großverpackungen.

Die gültigen von der BAM und vom früheren Bundesbahn-Zentralamt, Minden (BZA) erstellten oder neu gefassten Zulassungen werden auf der Internetseite der BAM in tabellarischer Form veröffentlicht, soweit die Fertigung nach diesen Zulassungen ordnungsgemäß überwacht wird. Sie sind unter den folgenden Seiten zu finden:

http://www.bam.de/de/service/amtl_mitteilungen/gefahrgutrecht/zulassungen.htm

Sie sind gegliedert nach Verpackungs-, IBC- und Großverpackungsarten. Die Auflistung folgt dem Verpackungscode und innerhalb einer Gruppe der laufenden Nummer des Zulassungsscheins.

Für die ab dem 1. April 2000 erstellten oder neu gefassten Zulassungen kann der Volltext der Zulassungen (als PDF-Dokument) durch Anklicken der in diesen Fällen blau dargestellten Nummern der Zulassungsscheine eingesehen und ausgedruckt werden.

Auch die blau dargestellten Hersteller-Kurzzeichen können angeklickt werden und öffnen nähere Angaben zu den Herstellern im PDF-Format.

Die Tabelle wird im vierteljährlichen Turnus aktualisiert. Die Darstellung älterer Zulassungen mit dem vollen Informationsgehalt, einschließlich der Volltextdarstellung, kann in Verbindung mit einer kostenpflichtigen Neufassung der Zulassung beantragt werden.

Um einen Überblick über die im vergangenen Vierteljahr neu erteilten Zulassungen zu erleichtern, werden diese in einer gesonderten Darstellung angeboten. Dies gilt auch für die in diesem Zeitraum widerrufenen Zulassungen.

**BAM**Bundesanstalt für
Materialforschung
und -prüfung

ZULASSUNGSSCHEIN

APPROVAL CERTIFICATE

Zulassung nach Kapitel 7.9 des Internationalen Codes für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG-Code)
Approval according to chapter 7.9 of the International Maritime Dangerous Goods Code (IMDG-Code)

2. Nachtrag/Supplement

für das Baumuster eines Tankcontainers/ortsbeweglichen
Tanks (TC) mit der Zulassungsnummer*for the design type of a tank-container/portable tank (TC)
with approval number***D/BAM/41 771/TC – 1. Neufassung/Revision**Die Stoffliste wird um die im Anhang genannten Stoffe
ergänzt.*The list of substances is supplemented with the
substances mentioned in the annex.*Dieser Nachtrag gilt nur in Verbindung mit dem Bericht II.2-
32/07 vom 03.05.2007 und dem Zulassungsschein*This supplement is valid only together with the report II.2-
32/07 dd. 03.05.2007 and the approval certificate*

D/BAM/41 771/TC – 1. Neufassung/Revision vom/dd. 07.03.2002.

Rechtsbehelfsbelehrung

Rights of legal appeal

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach
Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Wider-
spruch ist beim Präsidenten der Bundesanstalt für
Materialforschung und -prüfung (BAM), 12205 Berlin, Unter
den Eichen 87, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.
Rechtsverbindlich ist der deutsche Text.*Legal appeal may be raised against this approval within
one month after the publication date. The appeal shall be
submitted to the President of the Federal Institute for
Materials Research and Testing (BAM), 12205 Berlin,
Unter den Eichen 87, in writing or on record (as protocol).**The german text is valid only.***12200 Berlin, den 16. Mai 2007**
BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG

Im Auftrag/on behalf of

Im Auftrag/on behalf of

Dipl.-Ing. A. Würsig
Regierungsrat

Dipl.-Ing. (FH) S. Miethe

Fachgruppe/Division III.2
Gefahrgut tanks und Unfallmechanik
*Tanks for Dangerous Goods
and Accidental Mechanics*AG Transporttanks; Beförderungstechnik
WG Transport Tanks; Transport Technology

Sachbearbeiter/Official in charge:

Dipl.-Ing. A. Würsig, Dipl.-Ing. (FH) S. Miethe

(Dieser Nachtrag besteht aus 1 Seite und einem separaten Stoffanhang)
(This supplement is consisting of 1 page and a separate substance list)

ZULASSUNGSSCHEIN

APPROVAL CERTIFICATE

2. Nachtrag/Supplement

für das Baumuster eines Tankcontainers/ortsbeweglichen Tanks (TC) mit der Zulassungsnummer *for the prototype of a tank-container/portable tank (TC) with approval number*

D/BAM/41 771/TC – 1. Neufassung/Revision

UN-Nr., Benennung/ richtiger technischer Name	ADR Klasse- Klassifizierungs- code	Verpackungs- gruppe	IMDG-Code Klasse	Auflagen, Bemerkungen
<i>UN-No., name/PSN</i>	<i>class- classification code</i>	<i>packing group</i>	<i>class</i>	<i>conditions, remarks</i>
3109 Organisches Peroxid, Typ F, flüssig: tert-Butylperoxybenzoat, 30 % in Isododecan (TBPB-30-AL)	5.2-P1	--	5.2	
1120 tert-Butanol	3-F1	II	3	B, Z

Auflagen/Conditions:

B: bromid- und chloridfrei

Bromide- and chloride-free

Z: Nach dem Transport des Stoffes und jeder erneuten Befüllung mit organischen Peroxiden sind die Tanks sorgfältig zu reinigen.

After the carriage of the substance and every new filling with organic peroxides the tanks are to be cleaned carefully.

**BAM**Bundesanstalt für
Materialforschung
und -prüfung

ZULASSUNGSSCHEIN

APPROVAL CERTIFICATE

Zulassung nach Kapitel 7.9 des Internationalen Codes für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG-Code)
Approval according to chapter 7.9 of the International Maritime Dangerous Goods Code (IMDG-Code)

9. Nachtrag/Supplement

für das Baumuster eines Tankcontainers/ortsbeweglichen
Tanks (TC) mit der Zulassungsnummer

*for the design type of a tank-container/portable tank (TC)
with approval number*

D/BAM/41 995/TC

Die Stoffliste wird um den im Anhang genannten Stoff
ergänzt.

*The list of substances is supplemented with the substance
mentioned in the annex.*

Dieser Nachtrag gilt nur in Verbindung mit dem Bericht II.2-
32/07 vom 03.05.2007 und dem Zulassungsschein

*This supplement is valid only together with the report II.2-
32/07 dd. 03.05.2007 and the approval certificate*

D/BAM/41 995/TC vom/dd. 03.05.1994.

Rechtsbehelfsbelehrung

Rights of legal appeal

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach
Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Wider-
spruch ist beim Präsidenten der Bundesanstalt für
Materialforschung und -prüfung (BAM), 12205 Berlin, Unter
den Eichen 87, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.
Rechtsverbindlich ist der deutsche Text.

*Legal appeal may be raised against this approval within
one month after the publication date. The appeal shall be
submitted to the President of the Federal Institute for
Materials Research and Testing (BAM), 12205 Berlin,
Unter den Eichen 87, in writing or on record (as protocol).*

The german text is valid only.

12200 Berlin, den 16. Mai 2007
BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG

Im Auftrag/on behalf of

Im Auftrag/on behalf of

Dipl.-Ing. A. Würsig
Regierungsrat

Dipl.-Ing. (FH) S. Miethe

Fachgruppe/Division III.2
Gefahrgut tanks und Unfallmechanik
*Tanks for Dangerous Goods
and Accidental Mechanics*

AG Transporttanks; Beförderungstechnik
WG Transport Tanks; Transport Technology

Sachbearbeiter/Official in charge:
Dipl.-Ing. A. Würsig, Dipl.-Ing. (FH) S. Miethe

(Dieser Nachtrag besteht aus 1 Seite und einem separaten Stoffanhang)
(This supplement is consisting of 1 page and a separate substance list)

ZULASSUNGSSCHEIN

APPROVAL CERTIFICATE

9. Nachtrag/Supplement

für das Baumuster eines Tankcontainers/ortsbeweglichen Tanks (TC) mit der Zulassungsnummer *for the prototype of a tank-container/portable tank (TC) with approval number*

D/BAM/41 995/TC

UN-Nr., Benennung/ richtiger technischer Name	ADR Klasse- Klassifizierungs- code	Verpackungs- gruppe	IMDG-Code Klasse	Auflagen, Bemerkungen
<i>UN-No., name/PSN</i>	<i>class- classification code</i>	<i>packing group</i>	<i>class</i>	<i>conditions, remarks</i>
3109 Organisches Peroxid, Typ F, flüssig: tert-Butylperoxybenzoat, 30 % in Isododecan (TBPB-30-AL)	5.2-P1	--	5.2	



ZULASSUNGSSCHEIN APPROVAL CERTIFICATE

Zulassung nach Kapitel 7.9 des Internationalen Codes für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG-Code)
Approval according to chapter 7.9 of the International Maritime Dangerous Goods Code (IMDG-Code)

1. Neufassung/Revision

für das Baumuster eines Tankcontainers/ortsbeweglichen
Tanks (TC) mit der Zulassungsnummer

*for the design type of a tank-container/portable tank (TC)
with approval number*

D/BAM/53 689/TC

1. Rechtsgrundlagen

Legal Basis

- Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn - GGVSE
in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.11.2006
(BGBl. I, S. 2678)
- insbesondere Kapitel 6.8 **ADR** 2007
- Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn - GGVSE
in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.11.2006
(BGBl. I, S. 2678)
- insbesondere Kapitel 6.8 **RID** 2007
- Gesetz zu dem Übereinkommen vom 02.12.1972
über sichere Container - **CSC**
in der Fassung vom 07.04.1993 (BGBl. II, S. 754)

*Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn – GGVSE
in the version of the bulletin dd. 24.11.2006
(BGBl. I, p. 2678)
- especially chapter 6.8 ADR 2007*

*Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn – GGVSE
in the version of the bulletin dd. 24.11.2006
(BGBl. I, p. 2678)
- especially chapter 6.8 RID 2007*

*The law to the International Convention for safe
containers dd. 02.12.1972 - CSC
in the version dd. 07.04.1993 (BGBl. II, p. 754)*

2. Antragsteller/Applicant

GNS
Gesellschaft für Nuklear-Service mbH
D-45127 Essen

3. Hersteller/Manufacturer

JL Goslar GmbH
D-38640 Goslar
vormals
Bleiwerk Goslar GmbH & Co. KG

4. Baumusterprüfung/Design type test

Prüfbericht des/Test report of
Germanischen Lloyd vom 31.05.1990, FC 2859/10 und die Bescheinigung des TÜV Südwest Nr.
WBB 2 - (MA)-657/93 vom 03.11.1993 sowie die Bescheinigung über die wiederkehrende Prüfung vom
TÜV Süd vom 14.03.2007

5. TC-Daten/TC-Data:

- Typenbezeichnung/Type Designation :	BG 37-13
- ISO-Bezeichnung/ISO-Designation :	--
- Tankcode/Tank code :	L10DH
- anwendbare Sondervorschriften Kapitel 6.8/applicable special provisions chapter 6.8 :	--
- Tankanweisung/Tank instruction :	--
- Länge/Length :	6058 mm
- Breite/Width :	2500 mm
- Höhe/Height :	2438 mm
- Tankvolumen ca./Capacity approx.:	5000 l
- zul. Gesamtmasse/max. perm. gross mass :	30480 kg
- Eigenmasse ca./Tare mass approx.:	23900 kg
- höchster zulässiger Betriebsdruck Kapitel 6.7/max. allowable working pressure chapter 6.7 :	-- bar (Überdruck/gauge)
- max. Betriebsdruck Kapitel 6.8/max. working pressure chapter 6.8 :	4,0 bar (Überdruck/gauge)
- Prüfdruck/Test pressure :	6,0 bar (Überdruck/gauge)
- Berechnungsdruck Kapitel 6.7/Design pressure chapter 6.7 :	-- bar (Überdruck/gauge)
- Berechnungsdruck Kapitel 6.8/Calculation pressure chapter 6.8 :	10,0 bar (Überdruck/gauge)
- Tankwerkstoff/Tank material :	1.4571 nach DIN 17440 (1. Innentank/inner tank) 1.4541 nach DIN 17440 (2. Innentank/inner tank) St 37-3 nach DIN 17100 (Außentank/outside tank)
- Tankwanddicke/Shell thickness (min) :	10,0 mm Innentank/inner tank (Mantel/cyl. part.)
- gleichwertige Wanddicke Kapitel 6.7/equivalent shell thickness chapter 6.7 :	-- mm (Bezugsstahl/Reference steel)
- Dichtungswerkstoff/Gasket material :	Viton
- Tankinnenauskleidung/Inner lining :	--
- Öffnungen unterhalb des Flüssigkeitsspiegels/ Openings below liquid level :	nein/no
- Art der Bodenöffnung/Anzahl der Verschlüsse/ Type of bottom opening/number of devices :	D/-
- Wärmeisolierung/Thermal insulation :	--
- Sonnenschutz/Sun shield :	nein/no
- Heizung/Heating :	nein/no

5.1 Zeichnungen des Herstellers/Antragstellers/Drawings of Manufacturer/Applicant

89-0-7409-00-03	vom Sept. 1993 (Zusammenstellung)
89-1-7406-00-01	vom 01.12.1989 (Containerrahmen)
89-0-7410-00-02	vom 28.01.1990 (Behälter)
89-1-7410-02-01	vom 25.08.1989 (Dom I)
89-1-7410-03-12	vom 03.08.1992 (Dom II)
89-2-7409-02-01	vom 31.01.1990 (Fabrikschild)

6. Zulassung des Baumusters

Design type approval

Es wird bescheinigt, dass das nach dem in 4. genannten Prüfbericht einschließlich zugehöriger Unterlagen gefertigte Baumuster eines Tankcontainers/ ortsbeweglichen Tanks (TC) für die Beförderung der Stoffe, die nach dem Anhang einem TC mit den Daten dieser Zulassung zugeordnet sind, geeignet ist und dass insoweit die Vorschriften an den Bau, die Ausrüstung, Prüfung und Kennzeichnung des ADR/RID (Kapitel 6.8)/CSC erfüllt sind.

It is certified that the design type of a tank-container/portable tank (TC) manufactured as per test report mentioned in section 4. including appropriate documents is suitable for transport of substances stated in the annex hereof and that it is in compliance with the regulations for construction, equipment, testing and marking as per ADR/RID (chapter 6.8)/CSC. The conditions specified in the annex should be observed.

Die im Anhang genannten Auflagen sind zu beachten.

7. Nebenbestimmungen

Secondary regulations

7.1 Jeder nach dieser Baumusterzulassung hergestellte TC ist erstmalig vor Inbetriebnahme und dann wiederkehrend alle 2 ½ Jahre den nach den unter 1. genannten Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Prüfungen zu unterziehen. Die Fristen für die innere Besichtigung betragen:

5 Jahre/years.

For the first time prior to operation each TC manufactured according to this design type-approval is subjected to the prescribed tests as per legal regulations stated under section 1. and then periodically every 2 ½ years.

The periods for the internal inspection are:

7.2 Die TC sind nach den mit dem Prüfvermerk versehenen Unterlagen herzustellen. Sie dürfen für den Verwendungszweck nach dieser Baumusterzulassung nur benutzt werden, wenn der für die Prüfung zuständige Sachverständige bescheinigt hat, dass die TC und ihre Ausrüstung dieser Zulassung entsprechen bzw. dass die vorgeschriebenen Prüfungen den Vorschriften entsprechende Ergebnisse erbracht haben.

The TC's are to be manufactured according to the documents which are provided with the test remark. They may only be used for the purpose as per this design type-approval if the expert who is responsible for the examination certifies that the TC's and their equipment are in accordance with this approval resp. that the prescribed tests have shown results according to the regulations.

7.3 Jeder TC ist mit dem in 5. aufgeführten Tankschild zu versehen. Darüber hinaus ist jeder TC mit den übrigen Angaben nach den unter 1. genannten Rechtsvorschriften und gut sichtbar an beiden Längsseiten in Höhe der Mittellinie mit der Zulassungsnummer

D/BAM/53 689/TC

zu kennzeichnen. (D/53 689/TC für Tanks, die vor Oktober 2006 gebaut wurden)

Die Schrifthöhe muss mindestens 50 mm betragen.

Each TC is to be provided with the tank plate as listed under section 5. Furthermore each TC has to be marked with the remaining details as per the legal regulations stated under section 1. as well as in good visible manner lengthwise on both sides at the height of the center line with the approval number

(D/53 689/TC for tanks manufactured before October 2006)

The height of the letters should be at least of 50 mm.

7.4 Die höchstzulässige Dichte der zu befördernden Stoffe beträgt:

1,65 kg/l.

The max. permissible density of the substances to be transported comes up to

7.5 Die Inbetriebnahme der Heizung bzw. das Einfüllen von Stoffen mit höheren Temperaturen ist nur gestattet, wenn die Beständigkeit des Füllgutes mit den Tank- und Ausrüstungswerkstoffen gewährleistet ist.

Starting up the heating system or filling substances with higher temperatures is permitted only if compatibility between the substance and the shell and equipment material is ensured.

- | | |
|--|--|
| 7.6 Entfällt | <i>Not applicable</i> |
| 7.7 Entfällt | <i>Not applicable</i> |
| 7.8 Für alle nach dieser Baumusterzulassung zur Herstellung von Tanks bestimmten Bleche müssen Abnahmezeugnisse nach EN 10204-3.1 vorliegen. Die Werte für Zugfestigkeit (R_m), Streckgrenze (R_e) und Bruchdehnung (A) dürfen dabei die für das Baumuster festgelegten Mindestwerte nicht unterschreiten. | <i>Inspection certificates according to EN 10204-3.1 must be provided for all sheet metals specified in this design type-Approval and used in the manufacture of the tanks. The values for tensile strength (R_m), yield strength (R_e) and elongation at fracture (A) must not be less than the minimum values specified on the basis of the prototype.</i> |
| 7.9 Entfällt | <i>Not applicable</i> |
| 7.10 Jeder Auf- und Abbau der Ausrüstungsteile sowie die Anbringung des Tankcodes/der Tankanweisung ist von einem Sachkundigen oder Sachverständigen zu prüfen und aufzuzeichnen. | <i>Each mounting and dismounting of the equipment parts as well as the fixing of the tank code/tank instructions has to be inspected and recorded by an experienced person or an expert.</i> |

8. Widerrufsvorbehalt/Geltungsdauer

Revocation reserved/Validity

- | | |
|--|--|
| Diese Neufassung gilt zunächst nur für den TC mit der Identifikations-Nr.

3775.
Vor Nachbauten aufgrund dieser Zulassung sind der BAM die Konstruktionsunterlagen erneut zur Prüfung einzureichen. | <i>This revision is valid for the time being only for TC with identification no.</i> |
| Diese Neufassung der Zulassung ersetzt den Zulassungsschein

D/53 689/TC vom/dd. 23.08.1990
und wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Sie gilt längstens bis zum

22.08.2010. | <i>This revision of the approval replaces the approval certificate

and will be given under reservation until revocation at any time. It is valid up to latest</i> |

9. Festlegung der Kennzeichnung nach CSC/Determination of marking as per CSC

- | | |
|---|------------------|
| Zulassungs-Nr./Approval no. : | D-BAM-355/689/90 |
| Hersteller-Identifizierungskennzeichen/manufacturer's identification no. (ergänzt durch Herstell-Nr./supplemented by manufacturer's serial no.) | BG 37-13 |

10. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Präsidenten der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM), 12205 Berlin, Unter den Eichen 87, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Rechtsverbindlich ist der deutsche Text.

Rights of legal appeal

Legal appeal may be raised against this approval within one month after the publication date. The appeal shall be submitted to the President of the Federal Institute for Materials Research and Testing (BAM), 12205 Berlin, Unter den Eichen 87, in writing or on record (as protocol).

The german text is valid only.

12200 Berlin, den 20. März 2007
BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG

Im Auftrag/on behalf of

Dipl.-Ing. A. Würsig
Regierungsrat

Fachgruppe/Division III.2
Gefahrgutanks und Unfallmechanik
*Tanks for Dangerous Goods
and Accidental Mechanics*

Sachbearbeiter/Official in charge:

Dipl.-Ing. (FH) S. Miethe, Dipl.-Ing. A. Würsig

Im Auftrag/on behalf of

Dipl.-Ing. (FH) S. Miethe

AG Transporttanks; Beförderungstechnik
WG Transport Tanks; Transport Technology

(Diese Neufassung besteht aus 5 Seiten und einem separaten Stoffanhang)
(This revision is consisting of 5 pages and a separate substance list)

ZULASSUNGSSCHEIN

APPROVAL CERTIFICATE

1. Neufassung/Revision

für das Baumuster eines Tankcontainers/ortsbeweglichen
Tanks mit der Zulassungsnummer

*for the prototype of a tank-container/portable tank
with approval number*

D/BAM/53 689/TC

Nachfolgend aufgeführte Stoffe der UN-Nr. 3321 Radioaktive Stoffe mit geringer spezifischer Aktivität (LSA-II), des ADR/RID, Klasse 7

- 1.1 Wässrige Lösungen von
1,1,2,2-Tetrachlorethan, Tetrachlorethylen,
1,1,1-Trichlorethan, Trichlortrifluorethan (R 113)
- 1.2 verdünnte wässrige Lösungen von
Zitronensäure, Oxalsäure, Hydroxypropantricarbonsäure
- 1.3 Mischungen von den unter 1.1 und 1.2 genannten Flüssigkeiten
2. DWR-Verdampferkonzentrat, bestehend aus
- | | |
|----------------------|---------------|
| Na | 150 - 200 g/l |
| Ca | 50 - 100 g/l |
| Fe | - 50 g/l |
| Oxalsäure | - 20 g/l |
| Zitronensäure | - 20 g/l |
| Ameisensäure | - 20 g/l |
| Waschmittel/ Tenside | - 20 g/l |
| SO ₄ | 50 - 200 g/l |
| PO ₄ | - 100 g/l |
| Cl | - 50 g/l |
| BO ₃ | - 500 g/l |
- ausgefallene Salze möglich
Na₂SO₄, CaSO₄, Fe₃(PO₄)₂,
H₃BO₃
pH-Wert: 5 – 12
Dichte: 1,0 - 1,3 kg/l
3. SWR-Verdampferkonzentrat, bestehend aus
- | | |
|----------------------|---------------|
| Na | 150 - 200 g/l |
| Ca | 50 - 100 g/l |
| Fe | - 50 g/l |
| Oxalsäure | - 20 g/l |
| Zitronensäure | - 20 g/l |
| Ameisensäure | - 20 g/l |
| Waschmittel/ Tenside | - 20 g/l |
| Ionenaustauscher | - 50 g/l |
| SO ₄ | 50 - 250 g/l |
| PO ₄ | 100 - 200 g/l |
| Cl | - 50 g/l |
- ausgefallene Salze möglich
Na₂SO₄, CaSO₄, Fe₃(PO₄)₂
pH-Wert: 5 – 10
Dichte: 1,0 - 1,3 kg/l

4. Dekontabwässer, bestehend aus
- 4.1 Di-Ammoniumhydrogenzitat ca. 50 g/l
Oxalsäure ca. 30 g/l
Ethylendiamintetraessigsäure ca. 4 g/l
Wasser < 1000 mg/l
Eisen(III)formiat ca. 5 g/l
pH-Wert: 3,5 (mit NH₃ eingestellt)
Dichte: 1,0 – 1,1 kg/l
- 4.2 (alkalische Permanganatlösung)
Kaliumpermanganat (KmnO₄) 5 – 30 g/l
Natronlauge (NaOH) 5 – 50 g/l
Wasser < 1000 g/l
5. Beizlösung
Gemisch aus Flusssäure und Salpetersäure
HF 3 – 6 %
HNO₃ ca. 20 %
Lösung neutralisiert mit Ammoniak
Eisenhydroxid 100 – 200 g/l



ZULASSUNGSSCHEIN APPROVAL CERTIFICATE

Zulassung nach Kapitel 7.9 des Internationalen Codes für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG-Code)
Approval according to chapter 7.9 of the International Maritime Dangerous Goods Code (IMDG-Code)

1. Nachtrag/Supplement

für das Baumuster eines Tankcontainers/ortsbeweglichen
Tanks (TC) mit der Zulassungsnummer

for the design type of a tank-container/portable tank (TC)
with approval number

D/BAM/53 1542/TC – 2. Änderung/Alteration

Der Anhang zum Zulassungsschein wird neu gefasst und
ersetzt die Stoffaufzählung vom

The annex to the type-approval certificate is revised and
replaces the substance list dated

28.04.2006.

Dieser Nachtrag gilt nur in Verbindung mit dem
Zulassungsschein

This supplement is valid only together with approval
certificate

D/BAM/53 1542/TC – 2. Änderung/Alteration vom/dd. 28.04.2006.

Rechtsbehelfsbelehrung

Rights of legal appeal

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach
Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Wider-
spruch ist beim Präsidenten der Bundesanstalt für
Materialforschung und -prüfung (BAM), 12205 Berlin, Unter
den Eichen 87, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.
Rechtsverbindlich ist der deutsche Text.

Legal appeal may be raised against this approval within
one month after the publication date. The appeal shall be
submitted to the President of the Federal Institute for
Materials Research and Testing (BAM), 12205 Berlin,
Unter den Eichen 87, in writing or on record (as protocol).

The german text is valid only.

12200 Berlin, den 12. September 2006
BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG

Im Auftrag/on behalf of

Im Auftrag/on behalf of

Dr.-Ing. M. Pöttsch
Oberregierungsrat

Dipl.-Ing. (FH) F. Jochems

Fachgruppe/Division III.2
Gefahrgut tanks und Unfallmechanik
Tanks for Dangerous Goods
and Accidental Mechanics

AG Transporttanks; Beförderungstechnik
WG Transport Tanks; Transport Technology

Sachbearbeiter/Official in charge:
Dipl.-Ing. (FH) F. Jochems

Anlagen/Enclosures:

Anleitung zur Auswahl zugelassener Stoffe
Guidance for the selection of permitted substances

(Dieser Nachtrag besteht aus 1 Seite sowie dem Anhang "BAM-Liste; Anforderungen an Tanks für die
Beförderung gefährlicher Güter")

(This supplement is consisting of 1 page as well as the annex "BAM-List; Requirements for Tanks for the Transport of Dangerous Goods")

ZULASSUNGSSCHEIN APPROVAL CERTIFICATE

1. Nachtrag/Supplement

für das Baumuster eines Tankcontainers/ortsbeweglichen Tanks mit der Zulassungsnummer for the prototype of a tank-container/portable tank with approval number

D/BAM/53 1542/TC- 2. Änderung/Alteration

Anleitung zur Auswahl der zugelassenen Stoffe aus dem Anhang zur Baumusterzulassung
(BAM-Liste)
*Guidance for the selection of permitted substances from the annex of the type-approval
(BAM-List)*

RID/ADR Kapitel 4.3/RID/ADR chapter 4.3

Tankcode/Tank code: L10DH

Spalte Bezeichnung
Column Term

zulässige Werte und Symbole
permissible Values and Symbols
(O. = oder/or)

Abschnitt 2/section 2 :		
(E)	Dichte/Density (kg/l)	Entfällt/Not applicable
Abschnitt 3/section 3 (RID/ADR):		
12	zugelassene Tankcodes (Kapitel 4.3)/approved tank codes (chapter 4.3) :	LGAV, LGBV, LGBF, L1,5BN, L4BN, L4BH, L4DH, L10BH, L10CH, L10DH
13	zutreffende Sondervorschriften (Kapitel 6.8)/applicable special provisions (chapter 6.8) : ..	(TE5), (TE6), (TE15), TE21
Abschnitt 4/section 4 (IMDG-Code):		
entfällt/not applicable		
alle anderen zutreffenden Sondervorschriften (Kapitel 4.3 und 6.8) sind einzuhalten/ all other appropriate special provisions (chapter 4.3 and 6.8) are to be observed		
Abschnitt 5/section 5 :		
(L)	Bewertung/ Auflage CrNiMo-Stahl/Evaluation/Condition austen. CrNiMo-steel .. 5/6 J./yrs.	+
(M)	Bewertung/ Auflage CrNiMo-Stahl/Evaluation/Condition austen. CrNiMo-steel 2,5/3 J./yrs.	+
(P)	PTFE	+



ZULASSUNGSSCHEIN APPROVAL CERTIFICATE

Zulassung nach Kapitel 7.9 des Internationalen Codes für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG-Code)
Approval according to chapter 7.9 of the International Maritime Dangerous Goods Code (IMDG-Code)

1. Neufassung/Revision

für das Baumuster eines Tankcontainers/ortsbeweglichen
Tanks (TC) mit der Zulassungsnummer

*for the design type of a tank-container/portable tank (TC)
with approval number*

D/BAM/80 902/TC

1. Rechtsgrundlagen

Legal Basis

- Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn - GGVSE
in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.01.2005
(BGBl. I, S. 36)
- insbesondere Kapitel 6.7/6.8 **ADR** 2005
- Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn - GGVSE
in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.01.2005
(BGBl. I, S. 36)
- insbesondere Kapitel 6.7/6.8 **RID** 2005
- Gefahrgutverordnung See - GGVSee
in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.01.2006
(BGBl. I, Teil 4, S. 138)
- insbesondere Kapitel 6.7 **IMDG-Code** - Amdt. 32-04
- Gesetz zu dem Übereinkommen vom 02.12.1972
über sichere Container - **CSC**
in der Fassung vom 07.04.1993 (BGBl. II, S. 754)

*Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn – GGVSE
in the version of the bulletin dd. 03.01.2005 (BGBl. I, p. 36)
- especially chapter 6.7/6.8 ADR 2005*

*Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn - GGVSE
in the version of the bulletin dd. 03.01.2005 (BGBl. I, p. 36)
- especially chapter 6.7/6.8 RID 2005*

*Gefahrgutverordnung See - GGVSee
in the version of the bulletin dd. 06.01.2006
(BGBl. I, part 4, p. 138)
- especially chapter 6.7 IMDG-Code - Amdt. 32-04*

*The law to the International Convention for safe
containers dd. 02.12.1972 - CSC
in the version dd. 07.04.1993 (BGBl. II, p. 754)*

2. Antragsteller/Applicant

HOYER GmbH
Internationale Fachspedition
D-20537 Hamburg

3. Hersteller/Manufacturer

VAN HOOL N. V.
B-2500 Lier-Koningshooikt

4. Baumusterprüfung/Design type test

Prüfbericht des/Test report of
Bureau Veritas vom 17.12.1992 und 21.01.1993, AVS/4.9.214.207/03 und AVS/4.9.214.207/04/01 sowie
das Abnahmezertifikat des Bureau Veritas vom 15.12.2006, LUH/4.06.J.20003/196

5. TC-Daten/TC-Data:

- Typenbezeichnung/Type Designation :	TCI 20-20/I
- ISO-Bezeichnung/ISO-Designation :	1CC
- Tankcode/Tank code :	L10DH
- anwendbare Sondervorschriften Kapitel 6.8/applicable special provisions chapter 6.8 :	(TE15), TE21
- Tankanweisung/Tank instruction :	T14
- Länge/Length :	6058 mm
- Breite/Width :	2438 mm
- Höhe/Height :	2591 mm
- Tankvolumen ca./Capacity approx.:	20000 l
- zul. Gesamtmasse/max. perm. gross mass :	30480 kg
- Eigenmasse ca./Tare mass approx.:	5360 kg
- höchster zulässiger Betriebsdruck Kapitel 6.7/max. allowable working pressure chapter 6.7 :	4,0 bar (Überdruck/gauge)
- max. Betriebsdruck Kapitel 6.8/max. working pressure chapter 6.8 :	4,0 bar (Überdruck/gauge)
- Prüfdruck/Test pressure :	6,0 bar (Überdruck/gauge)
- Berechnungsdruck Kapitel 6.7/Design pressure chapter 6.7 :	4,0 bar (Überdruck/gauge)
- Berechnungsdruck Kapitel 6.8/Calculation pressure chapter 6.8 :	10,0 bar (Überdruck/gauge)
- Tankwerkstoff/Tank material :	1.4404 nach DIN 17441
- Tankwanddicke/Shell thickness (min) :	5,9 mm (Mantel/cyl. part.)
- gleichwertige Wanddicke Kapitel 6.7/equivalent shell thickness chapter 6.7 :	6,0 mm (Bezugsstahl/Reference steel)
- Dichtungswerkstoff/Gasket material :	PTFE
- Tankinnenauskleidung/Inner lining :	Isolemail PM Noir
- Öffnungen unterhalb des Flüssigkeitsspiegels/ Openings below liquid level :	nein/no
- Art der Bodenöffnung/Anzahl der Verschlüsse/ Type of bottom opening/number of devices :	D/-
- Wärmeisolierung/Thermal insulation :	nein/no
- Sonnenschutz/Sun shield :	nein/no
- Heizung/Heating :	nein/no

5.1 Zeichnungen des Herstellers/Antragstellers/Drawings of Manufacturer/Applicant

44 04 94	vom 26.11.1992 (Zusammenstellung Tankcontainer)
60 222-500	vom 27.11.1992 (Tank)
TD 1097	vom 26.11.1992 (Ausrüstungsvarianten)
TD 1094	vom 25.11.1992 (Armaturen)

6. Zulassung des BaumustersDesign type approval

Es wird bescheinigt, dass das nach dem in 4. genannten Prüfbericht einschließlich zugehöriger Unterlagen gefertigte Baumuster eines Tankcontainers/ ortsbeweglichen Tanks (TC) für die Beförderung der Stoffe, die nach dem Anhang einem TC mit den Daten dieser Zulassung zugeordnet sind, geeignet ist und dass insoweit die Vorschriften an den Bau, die Ausrüstung, Prüfung und Kennzeichnung des ADR/RID (Kapitel 6.7/6.8)/IMDG-Codes/CSC erfüllt sind.
Die im Anhang genannten Auflagen sind zu beachten.

*It is certified that the design type of a tank-container/portable tank (TC) manufactured as per test report mentioned in section 4. including appropriate documents is suitable for transport of substances stated in the annex hereof and that it is in compliance with the regulations for construction, equipment, testing and marking as per ADR/RID (chapter 6.7/6.8)/IMDG-Code/CSC.
The conditions specified in the annex should be observed.*

7. Nebenbestimmungen

Secondary regulations

- 7.1 Jeder nach dieser Baumusterzulassung hergestellte TC ist erstmalig vor Inbetriebnahme und dann wiederkehrend alle 2 ½ Jahre den nach den unter 1. genannten Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Prüfungen zu unterziehen. Die Fristen für die innere Besichtigung betragen:
- 1 Jahr/year.
- 7.2 Die TC sind nach den mit dem Prüfvermerk versehenen Unterlagen herzustellen. Sie dürfen für den Verwendungszweck nach dieser Baumusterzulassung nur benutzt werden, wenn der für die Prüfung zuständige Sachverständige bescheinigt hat, dass die TC und ihre Ausrüstung dieser Zulassung entsprechen bzw. dass die vorgeschriebenen Prüfungen den Vorschriften entsprechende Ergebnisse erbracht haben.
- 7.3 Jeder TC ist mit dem in 5. aufgeführten Tankschild zu versehen. Darüber hinaus ist jeder TC mit den übrigen Angaben nach den unter 1. genannten Rechtsvorschriften und gut sichtbar an beiden Längsseiten in Höhe der Mittellinie mit der Zulassungsnummer
- D/BAM/80 902/TC
- zu kennzeichnen.
Die Schrifthöhe muss mindestens 50 mm betragen.
- 7.4 Die höchstzulässige Dichte der zu befördernden Stoffe beträgt:
- 1,57 kg/l.
- 7.5 Die Inbetriebnahme der Heizung bzw. das Einfüllen von Stoffen mit höheren Temperaturen ist nur gestattet, wenn die Beständigkeit des Füllgutes mit den Tank- und Ausrüstungswerkstoffen gewährleistet ist.
- 7.6 Entfällt
- 7.7 Entfällt

*For the first time prior to operation each TC manufactured according to this design type-approval is subjected to the prescribed tests as per legal regulations stated under section 1. and then periodically every 2 ½ years.
The periods for the internal inspection are:*

The TC's are to be manufactured according to the documents which are provided with the test remark. They may only be used for the purpose as per this design type-approval if the expert who is responsible for the examination certifies that the TC's and their equipment are in accordance with this approval resp. that the prescribed tests have shown results according to the regulations.

Each TC is to be provided with the tank plate as listed under section 5. Furthermore each TC has to be marked with the remaining details as per the legal regulations stated under section 1. as well as in good visible manner lengthwise on both sides at the height of the center line with the approval number

The height of the letters should be at least of 50 mm.

The max. permissible density of the substances to be transported comes up to

Starting up the heating system or filling substances with higher temperatures is permitted only if compatibility between the substance and the shell and equipment material is ensured.

Not applicable

Not applicable

7.8 Für alle nach dieser Baumusterzulassung zur Herstellung von Tanks bestimmten Bleche müssen Abnahmezeugnisse nach EN 10204-3.1 vorliegen. Die Werte für Zugfestigkeit (R_m), Streckgrenze (R_e) und Bruchdehnung (A) dürfen dabei die für das Baumuster festgelegten Mindestwerte nicht unterschreiten.

Inspection certificates according to EN 10204-3.1 must be provided for all sheet metals specified in this design type-Approval and used in the manufacture of the tanks. The values for tensile strength (R_m), yield strength (R_e) and elongation at fracture (A) must not be less than the minimum values specified on the basis of the prototype.

7.9 Bei ausschließlicher Verwendung im Landverkehr nach ADR/RID Kapitel 4.3/6.8 dürfen die im Anhang aufgeführten Stoffe auch in dicht verschlossenen Tanks (ohne Sicherheitsventil, ohne Berstscheibe, blindgef lanscht) befördert werden. Die im Anhang genannten Auflagen sind zu beachten.

When only used for transport by land in accordance with ADR/RID chapter 4.3/6.8 the substances listed in the annex may also be transported in hermetically closed tanks (without safety valve, without frangible disc, blind flanged). The conditions specified in the annex should be observed.

7.10 Jeder Auf- und Abbau der Ausrüstungsteile sowie die Anbringung des Tankcodes/der Tankanweisung ist von einem Sachkundigen oder Sachverständigen zu prüfen und aufzuzeichnen.

Each mounting and dismantling of the equipment parts as well as the fixing of the tank code/tank instructions has to be inspected and recorded by an experienced person or an expert.

8. Widerrufsvorbehalt/Geltungsdauer

Revocation reserved/Validity

Diese Neufassung gilt zunächst nur für den TC mit der Identifikations-Nr.

This revision is valid for the time being only for TC with identification no.

60222.

Vor Nachbauten aufgrund dieser Zulassung sind der BAM die Konstruktionsunterlagen erneut zur Prüfung einzureichen.

Before manufacturing of new TC's according to this approval the drawings and other necessary documents should be sent to BAM for review.

Diese Neufassung der Zulassung ersetzt den Zulassungsschein (für den genannten Tankcontainer)

This revision of the approval replaces the approval certificate (for the above – mentioned tank container)

D/53 902/TC vom/dd.12.02.1993

und wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Sie gilt längstens bis zum

and will be given under reservation until revocation at any time. It is valid up to latest

11.02.2013.

9. Festlegung der Kennzeichnung nach CSC/Determination of marking as per CSC

Zulassungs-Nr./Approval no. :

D-BAM-487/902/93

Hersteller-Identifizierungskennzeichen/manufacturer's identification no.

TCI 20-20/I

(ergänzt durch Herstell-Nr./supplemented by manufacturer's serial no.)

10. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Präsidenten der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM), 12205 Berlin, Unter den Eichen 87, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Rechtsverbindlich ist der deutsche Text.

Rights of legal appeal

Legal appeal may be raised against this approval within one month after the publication date. The appeal shall be submitted to the President of the Federal Institute for Materials Research and Testing (BAM), 12205 Berlin, Unter den Eichen 87, in writing or on record (as protocol).

The german text is valid only.

12200 Berlin, den 19. Dezember 2006
BUNDEANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG

Im Auftrag/on behalf of

Dipl.-Ing. A. Würsig
Regierungsrat

Fachgruppe/Division III.2
Gefahrgut tanks und Unfallmechanik
*Tanks for Dangerous Goods
and Accidental Mechanics*

Sachbearbeiter/Official in charge:
Dipl.-Ing. (FH) S. Miethe, Dipl.-Ing. A. Würsig

Anlagen/Enclosures:

(Diese Neufassung besteht aus 5 Seiten und einem separaten Stoffanhang)
(This revision is consisting of 5 pages and a separate substance list)

Im Auftrag/on behalf of

Dipl.-Ing. (FH) S. Miethe

AG Transporttanks; Beförderungstechnik
WG Transport Tanks; Transport Technology

ZULASSUNGSSCHEIN

APPROVAL CERTIFICATE

für das Baumuster eines Tankcontainers/ortsbeweglichen
Tanks mit der Zulassungsnummer

for the prototype of a tank-container/portable tank
with approval number

D/BAM/80 902/TC 1. Neufassung/Revision

Stoffbezeichnung	RID/ADR Klasse-Ziffer	Verpackungs- gruppe	IMDG-Code Klasse	Auflagen, Bemerkungen
<i>Substance designation</i>	<i>class-item</i>	<i>packing group</i>	<i>class</i>	<i>conditions,remarks</i>
2353 Butyrylchlorid (Buttersäurechlorid)	3-FC	II	3	
1815 Propionylchlorid (Propionsäurechlorid)	3-FC	II	3	E,T
3286 Entzündbarer flüssiger Stoff, giftig, ätzend, n.a.g. (Propargylchlorid, roh ca. 65 % in Toluol)	3-FTC	II	3	**)
1182 Ethylchlorformiat (Chlorameisensäureethylester)	6.1-TFC	I	6.1	*)
1238 Methylchlorformiat (Chlorameisensäuremethylester)	6.1-TFC	I	6.1	*)
2438 Trimethylacetylchlorid (Pivalinsäurechlorid)	6.1-TFC	I	6.1	E,T
2927 Giftiger organischer flüssiger Stoff, ätzend, n.a.g. Flp > 61 °C (Isononansäurechlorid)	6.1-TC1	I	--	X, **)
3277 Chlorformiate, giftig, ätzend, n.a.g. (2-Chlorethylchlorformiat)	6.1-TC1	II	6.1	
2927 Giftiger organischer flüssiger Stoff, ätzend, n.a.g. (2-Ethylhexansäurechlorid)	6.1-TC1	II	6.1	
2748 2-Ethylhexylchlorformiat	6.1-TC1	II	6.1	
3265 Ätzender saurer organischer flüssiger Stoff, n.a.g. (Kokosfettsäurechlorid)	8-C3	II	8	
2395 Isobutyrylchlorid (Handelsname: Isobuttersäurechlorid)	3-FC	II	3	
2927 Giftiger organischer flüssiger Stoff, ätzend, n.a.g. (Neodecansäurechlorid)	6.1-TC1	II	6.1	
2740 n-Propylchlorformiat	6.1-TFC	I	--	X
3265 Ätzender saurer organischer flüssiger Stoff, n.a.g. (Diethylcarbaminsäurechlorid)	8-C3	III	8	

Stoffbezeichnung	RID/ADR Klasse-Ziffer	Verpackungs- gruppe	IMDG-Code Klasse	Auflagen, Bemerkungen
<i>Substance designation</i>	<i>class-item</i>	<i>packing group</i>	<i>class</i>	<i>conditions,remarks</i>
1739 Benzylchlorformiat	8-C9	I	8	
2920 Ätzender flüssiger Stoff, entzündbar, n.a.g. (Methoxyessigsäurechloridlösung ca. 90 % in Xylol)	8-CF1	I	--	X, **)
3082 Umweltgefährdender Stoff, flüssig, n.a.g. (1,6 Dichlorhexan C)	9-M6	III	9	
2927 Giftiger organischer flüssiger Stoff, entzündbar, n.a.g. (3-Chlorpropionsäurechlorid)	6.1-TC1	I	--	X
3265 Ätzender saurer organischer flüssiger Stoff (2,4,6-Trimethylbenzoylchlorid)	8-C3	II	8	

Die Tanks sind so zu befördern bzw. zwischenzulagern, dass die über den Tank gemittelte Flüssigkeitstemperatur höchstens 30 °C beträgt.

Tanks are to be transported or intermediately stored in such a way that the mean temperature of the liquid measured across the tank is 30 °C maximum.

Auflagen/Conditions :

- *) Der Stoff ist vor Feuchtigkeit und vor Verunreinigung mit Metallsalzen (Eisen, Aluminium, Kupfer, Kobalt, Magnesium, Nickel) sowie Aminen, Amiden und anderen nukleophilen Verbindungen zu schützen. *The substance should be free of moisture and impurities in form of metallic salts (iron, aluminium, copper, cobalt, magnesium, nickel), amines, amides and other nucleophilic compounds.*
- **) Die höchstzulässige Dichte des zu befördernden Stoffs beträgt: *The max. permissible density of the substance to be transported comes up to*
- 1,57 kg/l.
- E:** frei von Beimengungen, ausgenommen notwendige Stabilisatoren *Free of impurities, except for necessary stabilizers*
- T:** Es ist sicherzustellen, daß die Tanks nur vollkommen trocken befüllt und anschließend dicht verschlossen werden, um ein Eindringen von Feuchtigkeit während der Beförderung auszuschließen; besteht die Möglichkeit des Eindringens von Feuchtigkeit, ist der Stoff mit Stickstoff oder einem anderen geeigneten trockenen Gas von 0,5 bar (Überdruck) zu beaufschlagen. Ein Überdruck muß dann bis zur vollständigen Entleerung des Tanks erhalten bleiben. *It must be ensured that the tanks are only filled when they are completely dry, and after filling they must be tightly closed; this is to prevent moisture from penetrating the tank during transportation. If there is a possibility of moisture penetrating into the tank, the substance should be covered with a blanket of Nitrogen or some other suitable dry gas with an overpressure of 0.5 bar. This overpressure should be maintained until the tank is fully emptied.*
- X:** Nicht zugelassen nach GGVSee (IMDG-Code) *Not permitted for the carriage according GGVSee (IMDG-Code)*



ZULASSUNGSSCHEIN APPROVAL CERTIFICATE

für das Baumuster eines Schüttgut-Containers (BK) mit der
Zulassungsnummer

for the design type of a bulk-container (BK)
with approval number

D/BAM/0002/BK 2

1. Rechtsgrundlagen

Legal Basis

Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn - GGVSE
in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.01.2005
(BGBl. I, S. 36)
- insbesondere Kapitel 6.11 **ADR 2005**

Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn - GGVSE
in the version of the bulletin dd. 03.01.2005 (BGBl. I, p. 36)
- especially chapter 6.11 ADR 2005

2. Antragsteller/Applicant

Schönackers Unternehmensdienste GmbH & Co. KG
47906 Kempen

3. Hersteller/Manufacturer

Ries Entsorgungsanlagen GmbH
76297 Stutensee-Spöck

4. Prüfung/Test

Erklärung zur Zustandsfeststellung und Betriebserfahrung der Gefahrgut-Umweltschutz C. Giefer GmbH
vom 05.10.2006

5. Daten des Schüttgut-Containers/Data of bulk-container

- Beschreibung der Bauart/Specification of the design type :	Sololader Soluol 900
- Containercode/Container code :	BK 2
- Seriennummer/Serial number :	3214-11-99/3215-11-99
- Länge/Length :	6985 mm
- Breite/Width :	2487 mm
- Höhe/Height :	2560 mm
- Volumen ca./Capacity approx. :	25 m ³
- zul. Gesamtmasse/max. perm. gross mass :	15000 kg
- Eigenmasse ca./Tare mass approx.:	4500/5320 kg
- Werkstoff/Material :	St 37-2
- Wanddicke/Shell thickness :	Boden/Bottom: 7 mm Wand/Wall: 3 mm
- Auskleidung/Lining :	--

5.1 Zeichnungen des Herstellers/Antragstellers/Drawings of Manufacturer/Applicant

SP 300.01300.00 vom/dd. 19.11.01 (mobile Behälterpresse)
Schild 01 vom/dd. 21.11.06 (BK-Zulassungsschild)

6. Zulassung des Baumusters

Design Type Approval

Es wird bescheinigt, dass das nach dem in 4. genannten Bericht einschließlich zugehöriger Unterlagen entsprechende Baumuster eines BK für die Beförderung von Stoffen in loser Schüttung geeignet ist und dass insoweit die Vorschriften an den Bau, die Ausrüstung, Prüfung und Kennzeichnung des ADR (Kapitel 6.11) erfüllt sind.

It is certified that the design type of BK described as per report mentioned in section 4. including appropriate documents is suitable for transport of substances and that it is in compliance with the regulations for construction, equipment, testing and marking as per ADR (chapter 6.11).

BK dürfen nur mit Stoffen befüllt werden, für deren Beförderung sie nach den unter 1. genannten Rechtsvorschriften, hier insbesondere Kapitel 3 ADR, geeignet sind und die mit den Werkstoffen der BK, Dichtungen, Ausrüstungsteilen und deren Schutzauskleidungen, mit denen sie in Berührung kommen nicht gefährlich reagieren, gefährliche Stoffe erzeugen oder diese Werkstoffe merklich schwächen.

BK shall not be loaded with any substances other than those for the carriage of which they are suitable for use as per the legal regulations stated in section 1., here especially chapter 3 ADR, and which, in contact with the materials of the BK, gaskets, equipment and protective linings, are not liable to react dangerously with them, to form dangerous products or appreciably to weaken these materials.

7. Nebenbestimmungen

Secondary regulations

7.1 Jeder dieser Baumusterzulassung entsprechende BK ist wiederkehrend alle 2½ Jahre zu prüfen.

Each BK according to this approval is subjected to be tested periodically every 2½ years.

7.2 Entfällt

Not applicable

7.3 Jeder BK ist mit dem in 5. aufgeführten Typenschild zu versehen. Darüber hinaus ist jeder BK mit den übrigen Angaben nach den unter 1. genannten Rechtsvorschriften zu kennzeichnen.

Each BK is to be provided with the type plate as listed under section 5. Furthermore each BK has to be marked with the remaining details as per the legal regulations stated under section 1.

7.4 Diese Zulassung ist auf die in 5. genannten Seriennummern begrenzt

This approval is terminable for the serial numbers mentioned in 5.

8. Widerrufsvorbehalt/Geltungsdauer

Revocation reserved/Validity

Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

This approval will be given under reservation until revocation at any time.

9. Rechtsbehelfsbelehrung

Rights of legal appeal

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Präsidenten der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM), 12205 Berlin, Unter den Eichen 87, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.
Rechtsverbindlich ist der deutsche Text.

Legal appeal may be raised against this approval within one month after the publication date. The appeal shall be submitted to the President of the Federal Institute for Materials Research and Testing (BAM), 12205 Berlin, Unter den Eichen 87, in writing or on record (as protocol).

The german text is valid only.

Seite/page 3

zum Zulassungsschein/to Approval Certificate D/BAM/0002/BK 2 vom/dd. 11.01.2007

12200 Berlin, den 11. Januar 2007
BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG

Im Auftrag/on behalf of

Dipl.-Ing. (FH) J. Werner

AG Transporttanks; Beförderungstechnik

WG Transport Tanks; Transport Technology

Fachgruppe/Division III.2

Gefahrguttanks und Unfallmechanik

Tanks for Dangerous Goods

and Accidental Mechanics

Sachbearbeiter/Official in charge:

Dipl.-Ing. (FH) J. Werner

(Diese Zulassung besteht aus 3 Seiten)/(This approval is consisting of 3 pages)

**BAM**Bundesanstalt für
Materialforschung
und -prüfung

ZULASSUNGSSCHEIN

APPROVAL CERTIFICATE

für das Baumuster eines Schüttgut-Containers (BK) mit der
Zulassungsnummer*for the design type of a bulk-container (BK)
with approval number***D/BAM/0004/BK 2**

1. Rechtsgrundlagen

Legal Basis

Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn - GGVSE
in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.11.2006
(BGBl. I, S. 2678)
- insbesondere Kapitel 6.11 **ADR 2007**

*Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn – GGVSE
in the version of the bulletin dd. 24.11.2006
(BGBl. I, p. 2678)
- especially chapter 6.11 ADR 2007*

2. Antragsteller/Applicant

Schönmackers Unternehmensdienste
GmbH & Co. KG
47906 Kempen

3. Hersteller/Manufacturer

Firma Schmidt Kommunalfahrzeuge
68649 Groß-Rohrheim

4. Prüfung/Test

Erklärung zur Zustandsfeststellung und Betriebserfahrung der Gefahrgut-Umweltschutz C. Giefer GmbH
vom 05.10.2006

5. Daten des Schüttgut-Containers/Data of bulk-container

- Beschreibung der Bauart/ <i>Specification of the design type</i> :	Heil Müllsammelaufbau Typ EHP
- Containercode/ <i>Container code</i> :	BK 2
- Seriennummer/ <i>Serial number</i> :	98464476
- Länge/ <i>Length</i> :	7105 mm
- Breite/ <i>Width</i> :	2500 mm
- Höhe/ <i>Height</i> :	2431 mm
- Volumen ca./ <i>Capacity approx.</i> :	30,5 m ³
- zul. Gesamtmasse/ <i>max. perm. gross mass</i> :	26000 kg
- Eigenmasse ca./ <i>Tare mass approx.</i> :	17850 kg
- Werkstoff/ <i>Material</i> :	S 550 MC und FORA 400 BC
- Wanddicke/ <i>Shell thickness</i> :	Boden/ <i>Bottom</i> : 4,7 mm Wand/ <i>Wall</i> : 3,0 mm
- Auskleidung/ <i>Lining</i> :	--

5.1 Zeichnungen des Herstellers/Antragstellers/Drawings of Manufacturer/Applicant

E1/4C003
Volume
Schild 02

vom/dd. 31.10.2006 (EHP with standard tailgate)

vom/dd. 26.10.2006 (Volume Section EHP)

vom/dd. 21.11.2006 (BK-Zulassungsschild)

6. Zulassung des Baumusters

Design type Approval

Es wird bescheinigt, dass das nach dem in 4. genannten Bericht einschließlich zugehöriger Unterlagen entsprechende Baumuster eines BK für die Beförderung von Stoffen in loser Schüttung geeignet ist und dass insoweit die Vorschriften an den Bau, die Ausrüstung, Prüfung und Kennzeichnung des ADR (Kapitel 6.11) erfüllt sind.

It is certified that the design type of BK described as per report mentioned in section 4. including appropriate documents is suitable for transport of substances and that it is in compliance with the regulations for construction, equipment, testing and marking as per ADR (chapter 6.11).

BK dürfen nur mit Stoffen befüllt werden, für deren Beförderung sie nach den unter 1. genannten Rechtsvorschriften, hier insbesondere Kapitel 3 ADR, geeignet sind und die mit den Werkstoffen der BK, Dichtungen, Ausrüstungsteilen und deren Schutzauskleidungen, mit denen sie in Berührung kommen nicht gefährlich reagieren, gefährliche Stoffe erzeugen oder diese Werkstoffe merklich schwächen.

BK shall not be loaded with any substances other than those for the carriage of which they are suitable for use as per the legal regulations stated in section 1., here especially chapter 3 ADR, and which, in contact with the materials of the BK, gaskets, equipment and protective linings, are not liable to react dangerously with them, to form dangerous products or appreciably to weaken these materials.

7. Nebenbestimmungen

Secondary regulations

7.1 Jeder dieser Baumusterzulassung entsprechende BK ist wiederkehrend alle 2½ Jahre zu prüfen.

Each BK according to this approval is subjected to be tested periodically every 2½ years.

7.2 Entfällt

Not applicable

7.3 Jeder BK ist mit dem in 5. aufgeführten Typenschild zu versehen. Darüber hinaus ist jeder BK mit den übrigen Angaben nach den unter 1. genannten Rechtsvorschriften zu kennzeichnen.

Each BK is to be provided with the type plate as listed under section 5. Furthermore each BK has to be marked with the remaining details as per the legal regulations stated under section 1.

7.4 Diese Zulassung ist auf die in 5. genannten Seriennummern begrenzt.

This approval is terminable for the serial numbers mentioned in 5.

8. Widerrufsvorbehalt/Geltungsdauer

Revocation reserved/Validity

Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

This approval will be given under reservation until revocation at any time.

9. Rechtsbehelfsbelehrung

Rights of legal appeal

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Präsidenten der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM), 12205 Berlin, Unter den Eichen 87, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Rechtsverbindlich ist der deutsche Text.

Legal appeal may be raised against this approval within one month after the publication date. The appeal shall be submitted to the President of the Federal Institute for Materials Research and Testing (BAM), 12205 Berlin, Unter den Eichen 87, in writing or on record (as protocol).

The german text is valid only.

12200 Berlin, den 09. März 2007

BUNDEANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG

Im Auftrag/on behalf of

Dipl.-Ing. (FH) J. Werner
AG Transporttanks; Beförderungstechnik
WG Transport Tanks; Transport Technology
Fachgruppe/Division III.2
Gefahrguttanks und Unfallmechanik
Tanks for Dangerous Goods
and Accidental Mechanics

Sachbearbeiter/Official in charge:
Dipl.-Ing.(FH) J. Werner

(Diese Zulassung besteht aus 3 Seiten)/(This approval is consisting of 3 pages)



BESCHEINIGUNG CERTIFICATE

Bescheinigung nach Kapitel 7.9 des Internationalen Codes für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG-Code)
Certificate according to chapter 7.9 of the International Maritime Dangerous Goods Code (IMDG-Code)

D/BAM/0 069/TF – 5. Nachtrag/Supplement

für das Straßentankfahrzeug mit der Typbezeichnung *for the road tank vehicle with the type description*
TSA 32.3-1 ADR

IMO-Tank Typ 4
IMO-Tankanweisung/tank instruction: T7

Rechtsgrundlagen

Legal Basis

- Gefahrgutverordnung See – GGVS
in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.01.2006
(BGBl. I, Teil 4, S. 138)
- insbesondere Kapitel 6.8 **IMDG-Code** – Amdt. 33-06

*Gefahrgutverordnung See – GGVS
in the version of the bulletin dd. 06.01.2006
(BGBl. I, part 4, p. 138)
- especially chapter 6.8 IMDG-Code – Amdt. 33-06*

Die Bescheinigung wird um ein Tankfahrzeug erweitert.

The certificate is extended to one road tank vehicle.

Das nachfolgende beschriebene Straßentankfahrzeug
erfüllt die Anforderungen des IMDG-Codes an ein
Straßentankfahrzeug für kurze internationale Seereisen.

*The road tank vehicle as described in the following meets
the requirements of the IMDG-Code for a road tank
vehicle for short international voyages.*

ergänzte/geänderte Angaben in der Bescheinigung/*supplemented/alterd data in the certificate:*

- | | |
|--|---|
| - Zulassungsnummer/ <i>Approval number:</i> | D/NS/3/27-A/94 (T) |
| - Registriernummern/ <i>registration numbers:</i> | Fahrzeug-Ident-Nr.:
WFB 334 B9 C61033422 |
| | Tank-Nr.:
32061233422 |
| - Herstellungsjahr/ <i>Year of manufacture:</i> | 2006 |
| - Eigenmasse ca./ <i>Tare mass approx.:</i> | 6900 kg |
| - Tankvolumen/ <i>Capacity approx.:</i> | 32000 l |
| - Datum der ersten Druckprüfung/ <i>Original hydraulic pressure
test date:</i> | 15.01.2007 |

Dieser Nachtrag gilt nur in Verbindung mit der Bescheinigung *This supplement is valid only together with certificate*

D/BAM/0 069/TF vom/dd. 19.10.2005

Rechtsbehelfsbelehrung

Rights of legal appeal

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Präsidenten der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM), 12205 Berlin, Unter den Eichen 87, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Rechtsverbindlich ist der deutsche Text.

Legal appeal may be raised against this approval within one month after the publication date. The appeal shall be submitted to the President of the Federal Institute for Materials Research and Testing (BAM), 12205 Berlin, Unter den Eichen 87, in writing or on record (as protocol).

The german text is valid only.

12200 Berlin, den 01. März 2007

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG

Im Auftrag/on behalf of

Im Auftrag/on behalf of

Dipl.-Ing. A. Würsig
Regierungsrat

Dipl.-Ing. (FH) F. Jochems

Fachgruppe/Division III.2
Gefahrgutanks und Unfallmechanik
*Tanks for Dangerous Goods
and Accidental Mechanics*

AG Transporttanks; Beförderungstechnik
WG Transport Tanks; Transport Technology

Sachbearbeiter/Official in charge:
Dipl.-Ing. (FH) F. Jochems

Anlagen/Enclosures: Anleitung zur Auswahl zugelassener Stoffe
Guidance for the selection of permitted substances

(Diese Bescheinigung besteht aus 2 Seiten sowie dem Anhang "BAM-Liste; Anforderungen an Tanks für die Beförderung gefährlicher Güter")
(This certificate is consisting of 2 pages as well as the annex "BAM-List; Requirements for Tanks for the Transport of Dangerous Goods")

BESCHEINIGUNG CERTIFICATE

für das Straßentankfahrzeug mit der
Bescheinigungsnummer

for the road tank vehicle with certificate number

D/BAM/0 069/TF – 5. Nachtrag/Supplement

Anleitung zur Auswahl der zugelassenen Stoffe aus dem Anhang zur Bescheinigung
(BAM-Liste)

*Guidance for the selection of permitted substances from the annex of the certificate
(BAM-List)*

IMDG-Code Kapitel 4.2/ IMDG-Code chapter 4.2

Tankanweisung/

Tank instruction:

T 7

**zulässige Werte
und Symbole**

*permissible Values
and Symbols*

(o. = oder/or)

Spalte Bezeichnung
Column Term

Abschnitt 2/section 2 :		
(E)	Dichte/Density (kg/l)	≤ 1,09 kg/l
Abschnitt 3/section 3 (RID/ADR):		
10	Entfällt/Not applicable	
Abschnitt 4/section 4 (IMDG-Code):		
13	zugelassene Tankanweisungen/approved tank instructions :	T1 – T4; T6; T7
14	zutreffende Sondervorschriften/applicable special provisions :	TP26
alle anderen zutreffenden Sondervorschriften (Kapitel 4.2) sind einzuhalten/		
<i>all other appropriate special provisions (chapter 4.2) are to be observed</i>		
Abschnitt 5/section 5 :		
(L)	Bewertung/ Auflage CrNiMo-Stahl/Evaluation/Condition austen. CrNiMo-steel .. 5/6 J./yrs.	+
(M)	Bewertung/ Auflage CrNiMo-Stahl/Evaluation/Condition austen. CrNiMo-steel 2,5/3 J./yrs.	+
(P)	PTFE	+



BESCHEINIGUNG CERTIFICATE

Bescheinigung nach Kapitel 7.9 des Internationalen Codes für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG-Code)
Certificate according to chapter 7.9 of the International Maritime Dangerous Goods Code (IMDG-Code)

D/BAM/0 071/TF – 1. Nachtrag/Supplement

für das Straßentankfahrzeug mit dem amtlichen
Kennzeichen

for the road tank vehicle with the registration number

EU-V 451

IMO-Tank Typ 6

IMO-Tankanweisung/tank konstruktion: T 50

Rechtsgrundlagen

Legal Basis

- Gefahrgutverordnung See - GGVSee
in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.01.2006
(BGBl. I, Teil 4, S. 138)
- insbesondere Kapitel 6.8 **IMDG-Code** - Amdt. 32-04

*Gefahrgutverordnung See - GGVSee
in the version of the bulletin dd. 06.01.2006
(BGBl. I, part 4, p. 138)
- especially chapter 6.8 IMDG-Code - Amdt. 32-04*

Die Bescheinigung wird um ein Tankfahrzeug erweitert.

The certificate is extended to one road tank vehicle.

Das nachfolgend beschriebene Straßentankfahrzeug
erfüllt die Anforderungen des IMDG-Codes an ein
Straßentankfahrzeug für kurze internationale Seereisen.

*The road tank vehicle as described in the following meets
the requirements of the IMDG-Code for a road tank
vehicle for short international voyages.*

ergänzte/geänderte Angaben in der Bescheinigung/*supplemented/*altered data in the certificate:

- | | |
|---|-----------------------------|
| - Registriernummern/ <i>registration numbers:</i> | 9579/4358 (Fahrgestell-Nr.) |
| | 43563 (Herstell-Nr. Tank) |
| - Tankvolumen ca./ <i>Capacity approx.:</i> | 42000 l |
| - zul. Gesamtmasse/ <i>max. perm. gross mass:</i> | 34000 kg |
| - Eigenmasse ca./ <i>Tare mass approx.:</i> | 12400 kg |

Nebenbestimmungen

Secondary regulations

Der Tank ist mit dem Tankschild nach Zeichnungs-Nr.

*The tank should be provided with the tank plate acc. to
drawing No.*

43563 vom/dd. 05.10.2005

zu versehen.

Dieser Nachtrag gilt nur in Verbindung mit der
Bescheinigung

This supplement is valid only together with certificate

D/BAM/0 071/TF vom/dd. 19.01.2006.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Präsidenten der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM), 12205 Berlin, Unter den Eichen 87, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Rechtsverbindlich ist der deutsche Text.

Rights of legal appeal

Legal appeal may be raised against this approval within one month after the publication date. The appeal shall be submitted to the President of the Federal Institute for Materials Research and Testing (BAM), 12205 Berlin, Unter den Eichen 87, in writing or on record (as protocol).

The german text is valid only.

12200 Berlin, den 01. März 2007
BUNDEANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG

Im Auftrag/on behalf of

Im Auftrag/on behalf of

Dipl.-Ing. A. Würsig
Regierungsrat

Dipl.-Ing. (FH) S. Miethe

Fachgruppe/Division III.2
Gefahrgut tanks und Unfallmechanik
*Tanks for Dangerous Goods
and Accidental Mechanics*

AG Transporttanks; Beförderungstechnik
WG Transport Tanks; Transport Technology

Sachbearbeiter/Official in charge:
Dipl.-Ing. A. Würsig, Dipl.-Ing. (FH) S. Miethe

(Diese Bescheinigung besteht aus 2 Seiten)
(This certificate is consisting of 2 pages)

**BAM****Bundesanstalt für
Materialforschung
und -prüfung**D-12200 Berlin
Telefon: 0 30/81 04-0
Telefax: 0 30/8 11 20 29

Zulassung

PE-HD-Dichtungsbahn

Zul.-Nr.: 06/BAM IV.3/03/07

BAM-Az.: IV.32/1365/07

Firma: AGRU Kunststofftechnik GmbH
Ing.-Pesendorfer-Str. 31
A-4540 Bad Hall
Österreich

Produkt: Bahn 2,50 mm; 7,00 m
MST+/G/MICRO SPIKE+
Dowlex 2342 M

ZULASSUNG

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG
(BAM)



ZULASSUNGSSCHEIN

06/BAM IV.3/03/07

für ein Abdichtungselement, gefügt aus Kunststoffdichtungsbahnen (KDB) als Bestandteil einer Kombinationsdichtung in Basis- und Oberflächenabdichtungen von Deponien für Siedlungs- und Sonderabfälle.

1. **Rechtsgrundlagen**

- 1.1 Verordnung über die umweltverträgliche Ablagerung von Siedlungsabfällen und über biologische Abfallbehandlungsanlagen. Vom 20. Februar 2001, BGBl., Teil 1, 2001, Nr. 10, S. 305.
- 1.2 Verordnung über Deponien und Langzeitlager und zur Änderung der Abfallablagerversordnung. Vom 24. Juli 2002, BGBl., Teil 1, 2002, Nr. 52, S. 2807.

2. **Antragsteller und Verlegefirmen**

2.1. Antragsteller

Der Antragsteller ist der Hersteller der KDB.

Bahnenhersteller:	AGRU Kunststofftechnik GmbH
und	Ing.-Pesendorfer-Str. 31
Produktionsstätte:	A-4540 Bad Hall

2.2. Vertrieb in Deutschland

G quadrat
Geokunststoffgesellschaft mbH
Adolf-Dembach-Straße 4a
D-47829 Krefeld

2.3. Verlegefirmen:

Es werden vom Antragsteller für die Herstellung des Abdichtungselementes auf der Deponiebaustelle keine Verlegefirmen benannt. Es dürfen nur Verlegefirmen die den Nachweis der erforderlichen Erfahrung, Qualifikation und Ausstattung erbracht haben verlegen, siehe Abschnitt 4.2.

3. **Beschreibung des Zulassungsgegenstandes**

Das Abdichtungselement besteht aus Kunststoffdichtungsbahnen (KDB), die beim Einbau in die Kombinationsdichtung zur Deponiebasis- bzw. Deponieoberflächenabdichtung im Heizkeil-Schweißverfahren durch Überlappnähte mit Prüfkanal gefügt werden.

3.1. Werkstoff (Formmasse) der KDB

Granulat Dowlex 2342 M der Firma Dow Inc. in D-65824 Schwalbach, Am Kronenhang 4, mit 5,5 Gew.-% Masterbatch FC 7352 LD der Fa. Polyplast Müller GmbH in D-47638 Straelen, An der Bleiche 48, der während der Herstellung zugegeben wird.

Dichte _{Formmasse} :	(0,932 ± 0,002) g/cm ³
Dichte _{KDB} :	(0,944 ± 0,005) g/cm ³
Schmelzindex (190/5) _{Formmasse} :	(2,6 ± 0,3) g/10 min
Schmelzindex (190/5) _{KDB} :	(2,6 ± 0,4) g/10 min
Rußgehalt:	(2,2 ± 0,2) %,

mit bis zu 5 % homogen zugemischtem Randstreifenmaterial aus der lfd. Produktion der zugelassenen Bahnen, soweit die Anforderungen aus der Anlage 1, Nr. 3, Schmelzindexänderung, dieses Zulassungsscheines erfüllt werden.

Werkstofferklärung des Herstellers, siehe Anlage 4.

3.2. Länge:	100 m, maximale Rollenlänge
Breite:	7,00 m
Dicke:	Nennstärke = 2,50 mm
	Einzelwert = Mittelwert (± 0,15) mm
	Alle Einzelwerte
	(Grundmaterial ohne Struktur)
	≥ 2,50 mm

3.3. Oberflächen der KDB

Die Oberflächen der Bahn ist einseitig strukturiert, mit einer glatten, kalandrierten Struktur G auf der einen Bahnseite und einer sandrauh, kalandrierten (MST) und mit Spikes verstärkten Struktur MICRO SPIKE + auf der anderen Bahnseite gemäß Anlage 10 sowie mit einer Kennzeichnung gemäß Nr. 5. versehen. Die Kennzeichnung muss auf der sichtbaren Oberfläche der verlegten Bahn erkennbar sein. Sie darf keine wesentliche Materialschwächung zur Folge haben.

3.4. Produktionsstätte und Herstellungsverfahren

Die KDB ist nach dem in der Anlage 3 beschriebenen Herstellungsverfahren im oben genannten Werk herzustellen, siehe Anlage 2. Eine andere Produktionsstätte bedarf der besonderen Zulassung.

4. **Anforderungen an den Zulassungsgegenstand**

4.1. Anforderungen an die Kunststoffdichtungsbahnen

Sofern nicht ausdrücklich in diesem Zulassungsschein Abweichungen genannt werden, müssen die KDB in ihren Eigenschaften analog den Prüfmustern entsprechen, die nach den Prüfungsunterlagen an der BAM unter dem BAM Az. IV.32/1365/07 und dem Prüfbericht Nr. K 07 0685.1, vom 03.05.2007, der Staatlichen Materialprüfungsanstalt Darmstadt (MPA Darmstadt), D-64283 Darmstadt einer Prüfung gemäß den Anforderungen der „*Richtlinie für die Zulassung von Kunststoffdichtungsbahnen für die Abdichtung von Deponien und Altlasten der BAM*“, 2. überarbeitete Auflage, kurz BAM-Richtlinie, der BAM unterzogen worden sind. Sie müssen damit den Anforderungen der BAM-Richtlinie entsprechen.

4.2. Anforderungen an die Herstellung des Abdichtungselementes

Das Abdichtungselement (siehe Nr. 3) muss plan aufliegend auf dem mineralischen Dichtungselement so hergestellt werden, dass spätere Auflasten (Schutz-, Drän-, Abfall- und Rekultivierungsschichten) zu dem notwendigen Pressverbund zwischen Kunststoff-Abdichtungselement und mineralischem Abdichtungselement führen.

Bei der Herstellung müssen die in der BAM-Richtlinie genannten Bestimmungen und Auflagen für den Einbau der KDB als Teil der Kombinationsdichtung eingehalten werden. Über die Herstellung der Schweißnähte sind Protokolle zu führen.

Das Abdichtungselement ist nur dann im Sinne dieses Zulassungsscheines auf der Baustelle hergestellt, wenn es nachgewiesenermaßen von einer erfahrenen und mit qualifiziertem Personal sowie erforderlichen Geräten und Maschinen ausreichend ausgestatteten Fachfirma eingebaut wird. Die Anforderungen werden in der Empfehlung der BAM "Fachbetrieb für den Einbau von Kunststoffkomponenten in Deponieabdichtungssystemen" beschrieben. Der Nachweis der erforderlichen Qualifikation, Ausstattung und Erfahrung kann z. B. durch die Anerkennung als Fachbetrieb durch eine Güteüberwachungsgemeinschaft eines Fachverbandes geführt werden.

5. **Kennzeichnung**

Die nach dieser Zulassung hergestellten KDB sind gemäß den an der BAM hinterlegten Prüfmustern wie folgt zu kennzeichnen:

06/BAM IV.3/03/07//AGRU PEHD 2,5 mm 7000 G/MICRO SPIKE + /Jahr/123456/

/Jahr/ = Herstellungsjahr; /123456/ = Interne Codierung (Produktionstag, Schicht, Rohstoffcharge) ist bei der BAM hinterlegt.

Aufbau und Anordnung der Kennzeichnung, sowie Lage der Kennzeichnung auf der KDB, siehe Anlage 5 und 6.

Jede Rolle erhält einen Aufkleber mit Rollenummer und Codierung, siehe Anlage 9.

6. Überwachung

Die Herstellung der zugelassenen KDB muss gemäß den Anforderungen der Zulassungsrichtlinie eigen- und zweimal jährlich fremdüberwacht werden, siehe auch Anlage 7. Bei der Fremdüberwachung sind die Prüfungen gemäß Anlage 1 durchzuführen und die ermittelten Kennwerte müssen im Rahmen der Toleranzen mit den dort angegebenen Kennwerten übereinstimmen.

Die mit der Fremdüberwachung beauftragte Stelle muss nach der Norm DIN EN ISO/IEC 17025 "Allgemeine Anforderungen an die Kompetenz von Prüf- und Kalibrierlaboratorien" für die bei der Fremdüberwachung durchzuführenden Prüfungen akkreditiert sein.

Eine Eigen- und Fremdprüfung ist auch bei dem Einbau der KDB durchzuführen. Dabei ist insbesondere die Einhaltung der Anforderungen unter Nr. 4.2. dieses Zulassungsscheins und seiner Anlage 8 zu überprüfen. Über die Prüfungen der Schweißnähte sind Protokolle gemäß den Anhängen der DVS 2225-4 zu führen. Die mit der Fremdprüfung beauftragte Stelle muss den Anforderungen der "Richtlinie für Anforderungen an die Qualifikation und die Aufgaben einer fremdprüfenden Stelle beim Einbau von Kunststoffkomponenten und -bauteilen in Deponieabdichtungssystemen" (Juli 2002) der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) genügen.

7. Hinweise

7.1. Dieser Zulassungsschein gilt als Nachweis der Zulassung im Sinne der TA-Siedlungsabfall und der TA-Abfall, Teil 1. Es wird die Eignung des Abdichtungselements, hergestellt durch Fügen aus den in Nr. 3 genannten Kunststoffdichtungsbahnen, nach dem Stand der Technik bescheinigt. Die für die Durchführung von Abdichtungsmaßnahmen erforderlichen Genehmigungen werden durch die Zulassung nicht ersetzt.

7.2. Die Zulassung gilt nur für Abdichtungselemente nach Nr. 3, die unter Einhaltung der Nr. 4, Nr. 5 und Nr. 6 sowie der Hinweise und Nebenbestimmungen dieses Zulassungsscheines als Bestandteil einer Kombinationsdichtung für Deponien gefertigt werden. Die zuständige Überwachungs-/Genehmigungsbehörde muss beim Einbau der KDB die Einhaltung der Anforderungen, Auflagen und Bestimmungen des Zulassungsscheins überwachen.

7.3. Änderung des Werkstoffes, der Abmessungen, der Oberflächenbeschaffenheit, des Fertigungs- und Fügeverfahrens oder des Verwendungszwecks erfordern eine neue Zulassung.

7.4. Die Zulassung ist an den in Nr. 2 genannten Hersteller und Fertigungsbetrieb ge-

bunden. Sie ist nicht übertragbar. Der Zulassungsschein darf nur im Ganzen mit den dazugehörigen Anlagen vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Genehmigung der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung. Der Text und die Zeichnungen in Werbeschriften dürfen dem Zulassungsschein nicht widersprechen. Das gilt sinngemäß auch für Berichte / Zeugnisse u. ä. der Eigen- und Fremdüberwachung. Bei der Herstellung des Zulassungsgegenstandes muss auf der Baustelle der vollständige Zulassungsschein in Kopie vorliegen.

7.5. Die Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter erteilt.

8. Nebenbestimmungen

8.1. Die Zulassung wird unter Widerrufsvorbehalt erteilt. Ein Widerrufsgrund liegt insbesondere vor, wenn der Hersteller von dem in den Prüfungsunterlagen und in den Anhängen des Zulassungsscheins beschriebenen Verfahren oder von den für die Prüfungsmuster verwendeten Materialien abweicht. In diesem Fall wird keine zugelassene Bahn mehr gefertigt. Die Zulassungsbehörde ist berechtigt, im Herstellerwerk, in Zwischenlagern oder auf der Baustelle auch unangemeldet zu prüfen, ob die Anforderungen, Bestimmungen und Auflagen dieses Zulassungsscheins eingehalten worden sind. Das Grundrecht aus Art. 13 GG, die Unverletzlichkeit der Wohnung, bleibt gewahrt.

8.2. Ein Widerrufsgrund liegt auch vor, wenn sich der Werkstoff, das Herstellungsverfahren der KDB oder das vom Hersteller und seinen Verlegefirmen eingesetzte Verlege- und Schweißverfahren nicht bewährt haben und dies anhand von neuen technischen Erkenntnissen belegt werden kann oder wenn nach dem Stand der Technik eine Weiterentwicklung und Verbesserung erforderlich ist.

8.3. Im Falle des Widerrufs ist der Hersteller verpflichtet, der Zulassungsbehörde umgehend den Zulassungsschein auszuhändigen.

8.4. Die Zulassung wird ferner unter der Auflage erteilt, dass der Nachweis der Fremdüberwachung zweimal jährlich durch die Übersendung einer Ausfertigung eines Überwachungsberichtes erbracht wird. Entsprechendes gilt gegenüber den zuständigen Überwachungsbehörden bezüglich des Dichtungselements für das jeweilige Deponiebauprojekt.

9. **Schadensfälle an Deponiedichtungen, die im Zusammenhang mit dem Zulassungsgegenstand stehen, sind in jedem Fall sofort der BAM zu melden.**

10. **Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.**

11. **Dieser Zulassungsschein wird im Amts- und Mitteilungsblatt der BAM in**

11. **Dieser Zulassungsschein wird im Amts- und Mitteilungsblatt der BAM in Berlin veröffentlicht.**

Berlin, den 02. Juli 2007

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG
(B A M)

im Auftrag



Dr. rer. nat. W. Müller
Regierungsdirektor
Leiter der Arbeitsgruppe IV.32
„Kunststoffe in der Umwelt-
und Geotechnik“

Fachgruppe IV.3
„Abfallbehandlung und
Altlastensanierung“

im Auftrag

Dipl.-Ing. R. Preuschmann
Techn. Regierungsoberamtsrat
Mitarbeiter der Arbeitsgruppe IV.32

Fachgruppe IV.3
„Abfallbehandlung und
Altlastensanierung“

BAM-Az.: IV.32/1365/07, 6. Ausfertigung (Urschrift).
Dieser Zulassungsschein umfasst 6 Seiten und 10 Anlagen mit 12 Seiten und
Rechtsmittelbelehrung, die Bestandteil des Zulassungsscheines sind.

Seiten der Zulassungsscheine ohne Dienstsiegel und Zulassungsscheine ohne Un-
terschrift haben keine Gültigkeit.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Präsidenten der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM), Berlin 12205, Unter den Eichen 87, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Ist über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden worden, so kann Klage bei dem Verwaltungsgericht in Berlin 10557, Kirchstraße 7, erhoben werden.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von 3 Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen der besonderen Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Sie kann ferner nur bis zum Ablauf eines Jahres seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen.

Wenn ein Bevollmächtigter bestellt wird, gilt sein Verschulden an der Versäumnis einer Frist als eigenes Verschulden des Auftraggebers

Berlin 12205, 2. Juli 2007

ANLAGE 1 ZUM ZULASSUNGSSCHEIN
06/BAM IV.3/03/07
BUNDESANSTALT FÜR
MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG

Prüfverfahren und Anforderungen im Rahmen der Fremdüberwachung der Herstellung der PE-HD Bahnen

Prüfgröße	Prüfverfahren*)	Anforderungen und Toleranzen
1. Dichte	siehe Tabelle 5, 5.1.	Dichte _{Formmasse} : (0,932 ± 0,002) g/cm ³ Dichte _{Formstoff} : (0,944 ± 0,005) g/cm ³ Festlegung gemäß Zulassungsschein 3.1
2. Schmelzindex MFR 190/5	siehe Tabelle 5, 5.2	MFR 190/5 _{Formmasse} : (2,6 ± 0,3) g/10 min
3. Schmelzindexänderung	siehe Tabelle 6, 6.7	MFR 190/5 _{KDB} : (2,6 ± 0,4) g/10 min
4. Dicke	siehe Tabelle 6, 6.1	Alle Einzelwerte ≥ 2,50 mm und Einzelwert = Mittelwert ± 0,15 mm Grundmaterial ohne Struktur
5. Erscheinungsbild der Oberfläche und des Querschnitts	siehe Tabelle 1, 1.1, 1.2	siehe Tabelle 1, 1.1, 1.2 der Richtlinie
6. Erscheinungsbild der Kennzeichnung	visuell	Abschnitt 2.5 der Richtlinie Festlegung gemäß Zulassungsschein Pkt. 5
7. Masseanteil an Ruß	siehe Tabelle 1, 1.3	Rußgehalt: (2,2 ± 0,2) %,
8. Homogenität der Rußverteilung	siehe Tabelle 1, 1.4	an der Dichtungsbahn
9. Maßänderung	siehe Tabelle 6, 6.8	nach 1h bei 120° C längs: ≤ 1,5 %; quer: ≤ 1,5 %
10. Wölbogendehnung	siehe Tabelle 2, 2.1	≥ 15%
11. Zugbeanspruchung, Streckspannung, Streckdehnung, Bruchdehnung**)	siehe Tabelle 6, 6.6	längs quer σ_s : ≥ 15 N/mm ² ≥ 15 N/mm ² ϵ_s : ≥ 10 % ≥ 10 % ϵ_R : ≥ 400 % ≥ 400 %
12. Stempeldurchdrückkraft	siehe Tabelle 2, 4.	≥ 5,0 kN
15. Oxidations-Induktionszeit (OIT)	siehe Anhang Prüfvorschriften. Anlehnung an DIN ISO EN 728	bei 210 ° C ≥ 20 min
16. Gehalt an Stabilisatoren	HPLC, Werksvorschriften	vertraulich bei der BAM hinterlegt

*) siehe "Richtlinie für die Zulassung von Kunststoffdichtungsbahnen für die Abdichtung von Deponien und Altlasten" und die dort angegebenen Anforderungstabellen, Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Stand: 2. überarbeitete Auflage, September 1999

***) Probestab: Probekörper Typ 5 gemäß EN ISO 527 – 3, abweichend von der Norm in der Erzeugnisdicke. Proben werden aus dem Schweißstreifen (glatter Rand) entnommen.



AGRU-PEHD-DICHTUNGSBAHNEN

BAHNENHERSTELLER:

AGRU Kunststofftechnik GmbH
Ing.-Pesendorfer-Straße 31
A-4540 Bad Hall
Österreich

Geschäftsführer: Mag. Alois Gruber

VERTRIEBSPARTNER:

G quadrat GmbH
Adolf-Dembach-Straße 4 a
D-47829 Krefeld
Deutschland

Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Klaus-Hermann Albers

HERSTELLUNGSVERFAHREN

Die AGRU-PEHD-Kunststoffichtungsbahnen werden im Werk A-4540 Bad Hall, Ing.-Pesendorfer-Straße 31 im Breitschlitzextrusionsverfahren hergestellt.

Die Materialzuführung erfolgt in einem geschlossenen System mit zwischengeschalteter Trocknerstation, um gegebenenfalls anhaftende Oberflächenfeuchte zu eliminieren.

Die Dosierung von Grundmaterial und Masterbatch an der Maschine erfolgt über ein volumetrisches System, um eine gleichbleibende Ausstoßleistung zu gewährleisten. Im Doppelschneckenextruder wird das Rohmaterial durch Temperatur- und Druckaufbau plastifiziert und homogenisiert. Die Formgebung der Schmelze erfolgt durch eine beheizte Breitschlitzdüse, die mit aufwendigen Verteilungs- und Zentriersystemen ausgerüstet ist. Das ausgepresste Extrudat wird von einem nachgeschalteten Dreiwalzenkalender geglättet und mit der entsprechenden Oberflächenstruktur versehen. In der Folge sind eine Abzugsvorrichtung, Kantenbeschnitt, Kennzeichnungsanlage und Wickelvorrichtung angeordnet.

Eine ausführliche Beschreibung des gesamten Herstellungsverfahrens wurde bei der zulassenden Stelle hinterlegt.

WERKSTOFF

Die AGRU-PEHD-Kunststoffdichtungsbahnen werden aus

DOWLEX 2342 M

der DOW Deutschland Inc., D-65824 Schwalbach und min. 5 Gew. % Masterbatch FC 7352 LD der Polyplast Müller GmbH in D-47638 Straelen hergestellt. Die Einmischung des Masterbatches erfolgt unmittelbar an der Maschine, um einen Rußgehalt im Fertigprodukt von $2,2 \pm 0,2$ % zu erreichen.

Dieser Werkstoff wird ohne weitere Zumischung verarbeitet, lediglich das Rückführmaterial des Randstreifenbeschnittes (max. 5 %) wird in einem geschlossenen System dem Verarbeitungsprozeß rückgeführt. Die chemischen und physikalischen Eigenschaften werden dadurch nicht verändert.

Genaue Festlegungen über die physikalischen, chemischen und biologischen Eigenschaften und deren Toleranzgrenzen sind bei der zulassenden Behörde hinterlegt.

KENNZEICHNUNG

Die Kennzeichnung der AGRU-PEHD-Kunststoffdichtungsbahnen erfolgt mittels einer Lasersignierung und enthält folgende Merkmalblöcke:

- Zulassungskennzahl: 06/BAM IV.3/03/07
- Herstellerkennzeichen: AGRU
- Werkstoffbezeichnung: PEHD
- Nenndicke: 2,5 mm
- Breite: 7000 mm
- Typenbezeichnung: G/MICRO SPIKE+
- Produktionsjahr: 2007

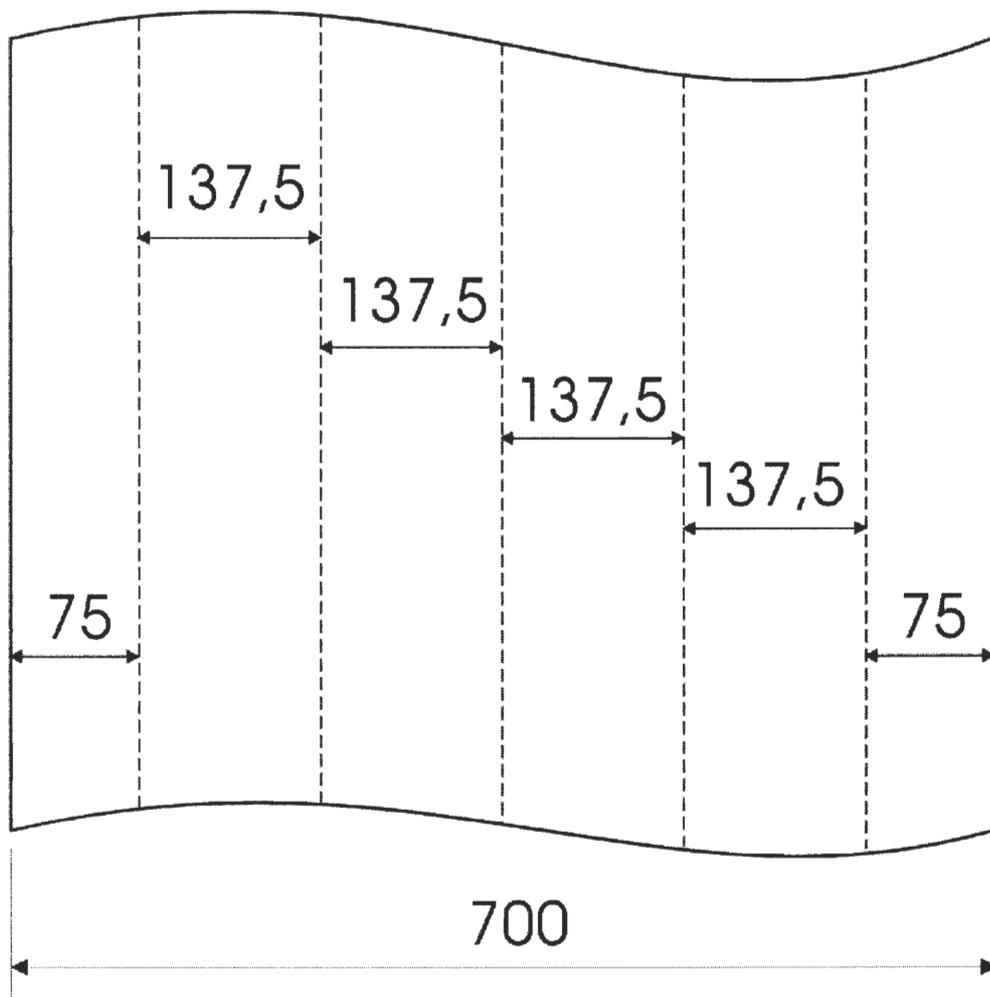
- interne Codierung: z. B. 123456
- (Produktionstag, Schicht, Rohstoffcharge:)
- Laufmeterangabe: ... m
- Kontrollzeichen: CE

Darüber hinaus wird jede Rolle mit einer Rollenummer beschriftet, um eine Rückverfolgbarkeit zur Dokumentation der Produktion und der Eigenüberwachung zu gewährleisten. Die an der Rollenaußenseite angebrachte Lieferetikette ist in Anlage 9 dargestellt.

Die Codierungsschlüssel der Seriennummer und der Rollenummer wurden bei der zulassenden Behörde hinterlegt.

ANORDNUNG DER KENNZEICHNUNG

_____ AGRU PEHD 2,5 MM 7000 G/MICRO SPIKE+ 2007 123456 ... m CE



Maße in cm (Richtwerte)

QUALITÄTSSICHERUNG DER AGRU-PEHD-DICHTUNGSBAHNEN

1. EIGENÜBERWACHUNG DER BAHNENHERSTELLUNG

1.1 Rohstoffeingangskontrolle

1.1.1. PE-Grundmaterial

Bei jeder Lieferung werden vor Entladen des Fahrzeuges folgende Kriterien überprüft:

- Kontrolle des Herstellerwerkszeugnisses
- Prüfung des Schmelzindex
- Dichte stichprobenweise
- Prüfung der Feuchte
- optische Kontrolle hinsichtlich eventueller Verunreinigungen

1.1.2. Masterbatch

Am Masterbatch wird für jede Lieferung überprüft:

- Identifikation (Herstellerwerkszeugnis, Chargennummer)
- Feuchte
- Schüttdichte
- optische Kontrolle

Erst nach Abschluss aller Prüfungen und positiver Ergebnisse wird die Sendung zur Entladung freigegeben.

1.2 Fertigungskontrolle

Die Eigenüberwachung der Bahnenproduktion erfolgt in Übereinstimmung mit dem abgeschlossenen Fremdüberwachungsvertrag. Die Häufigkeiten und Einzelheiten der Eigenüberwachung erfolgen gemäß der jeweils gültigen Fassung der *"Richtlinie für die Zulassung von Kunststoffdichtungsbahnen für Abdichtungen von Deponien und Altlasten"* der BAM - Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung. Die Ergebnisse der Eigenüberwachung werden regelmäßig dem fremdüberwachenden Institut zur Einsicht und Kontrolle vorgelegt. Diese Daten werden über 20 Jahre so archiviert, dass jederzeit eine Zuordnung der Prüfergebnisse zu einer Liefereinheit möglich ist. Auf Verlangen werden diese Ergebnisse in Form von Zertifikaten oder Abnahmeprüfzeugnissen nach DIN/EN 10204-3.1 dokumentiert.

2. FREMDÜBERWACHUNG

2.1 Fremdüberwachung der Bahnenherstellung

Die Fremdüberwachung des zugelassenen Produktes erfolgt auf Basis eines Überwachungsvertrages zwischen AGRU einerseits und der Staatlichen Materialprüfungsanstalt Darmstadt, Grafenstraße 2, D-64283 Darmstadt andererseits. Darin ist die halbjährliche Probenentnahme und Überprüfung der Bahn und der Eigenüberwachung festgestellt.

2.2 Fremdüberwachung der Verlegung

Hier werden durch den Bauträger/Bauherrn bzw. zuständige Behörden neutrale Institute oder Sachverständige mit der Überwachung beim Einbau betraut.

LAGERUNG

Die AGRU-PEHD-Kunststoffdichtungsbahnen werden werkseitig unter größter Sorgfalt gelagert, sodass Verformungen und Beschädigungen der Rollen vermieden werden. Die Rollen werden im Werk auf planem Boden so gelagert, dass die maximale Auflast der darüberliegenden Rollen keine Beschädigungen verursachen kann. Die autorisierten Verleger sind angewiesen, bei der Lagerung auf der Baustelle ebenfalls entsprechende Sorgfalt walten zu lassen. Die maximale Stapelhöhe darf fünf Rollen nicht übersteigen. Für die Zwischenlagerung der Dichtungsbahnrollen ist ein Lagerplatz vorzusehen.

TRANSPORT

Der innerbetriebliche Transport der PEHD-Dichtungsbahnrollen wird mittels speziell ausgerüsteten Gabelstapler und Kräne durchgeführt, sodass auf die Dichtungsbahn keine punktuellen Belastungen wirken können. Die AGRU-PEHD-Dichtungsbahn wird ab Werk mittels entsprechend ausgerüsteten LKW zur Baustelle transportiert. Der Transport auf der Baustelle selbst erfolgt durch Arbeitsgeräte mit entsprechenden Hebetraversen, die in der Lage sind, die Rollen beschädigungsfrei bis zum endgültigen Verlegeort zu transportieren.

Die notwendigen Maßnahmen für Lagerung und Transport der AGRU-PEHD-Dichtungsbahnen auf der Baustelle sind in einem Merkblatt zusammengefasst, das sowohl den Frächtern als auch den Vertragspartnern zur Verfügung steht (siehe Anlage 8/2).

MERKBLATT

Für Transport und Lagerung von AGRU-PEHD-Dichtungsbahnen

TRANSPORT

Abhängig von Rollengewicht und max. Zuladung werden bis zu 16 Rollen auf einem LKW transportiert. Die Verladung im Werk erfolgt durch speziell ausgerüstete Hubstapler und Kräne. Die Rollen sind so zu verankern, dass ausgeschlossen ist, dass die Rollen beschädigt werden.

An der Baustelle sind befestigte Fahrwege zum Zwischenlagerplatz vorzusehen. Der Transport an der Baustelle erfolgt durch Arbeitsgeräte mit entsprechenden Hebetraversen, die in der Lage sind, die Rollen beschädigungsfrei zum endgültigen Verlegeort zu transportieren. Keinesfalls dürfen die Rollen am Boden geschleift werden.

LAGERUNG

Für die Zwischenlagerung der Dichtungsbahnrollen auf der Baustelle ist ein Lagerplatz vorzusehen, der folgende Kriterien erfüllt:

- Breite mind. 8,0 m
- ebener, steinfreier Untergrund (Sandplanum, Betondecke o.ä.)
- geschützt gegen mechanische Beschädigung

Die Länge des vorbereiteten Lagerplatzes ergibt sich grundsätzlich aus der voraussichtlich zu lagernden Menge, wobei aufgrund der vorzusehenden Möglichkeit der Anfertigung von Teillängen (zuschneiden) mind. 25 m vorzusehen sind. Die max. Stapelhöhe soll fünf Lagen (versetzt angeordnet) nicht übersteigen.

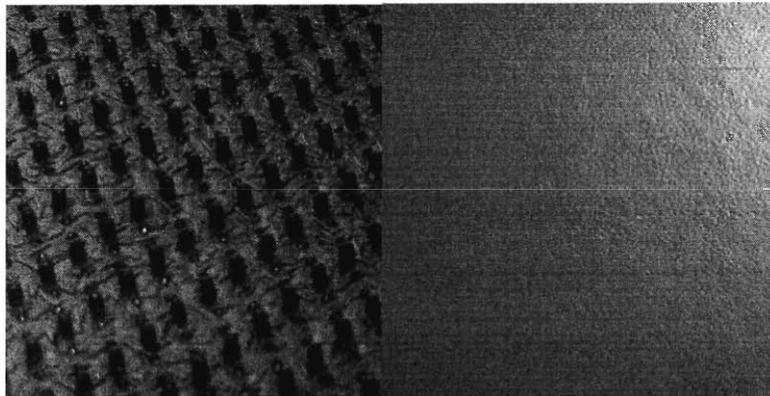
Bei der Lagerung ist ebenfalls darauf zu achten, dass die Bahnen nicht beschädigt werden oder eine wesentliche Verformung erleiden. Eventuell beschädigte Stellen sind zu kennzeichnen und dem Verleger unter Angabe der Rollennummer unverzüglich bekannt zu geben. Die Entscheidung, ob die Rolle verlegt werden kann, liegt beim örtlichen Fremdüberwacher für die KDB.

DARSTELLUNG DER ROLLENAUFKLEBER

A G R U Kunststofftechnik GmbH		
A - 4540 Bad Hal Austria Fon: +43 7258 790-0 www.agru.at		
LINER		
Material / Material:	Dowlex	
Auftrag / Order:	G Quadrat	
Dicke / Thickness:	2,5 mm	
Länge / Length:	100 lfm	
Breite / Width:	7000 mm	
Rollennr. / No. Of Roll	RIII:7/13/42	
Charge / Batch	571131	G/MICRO SPIKE+
Prüfnorm / Teststandard:	BAM	
Datum / Date:	26.03.2007	

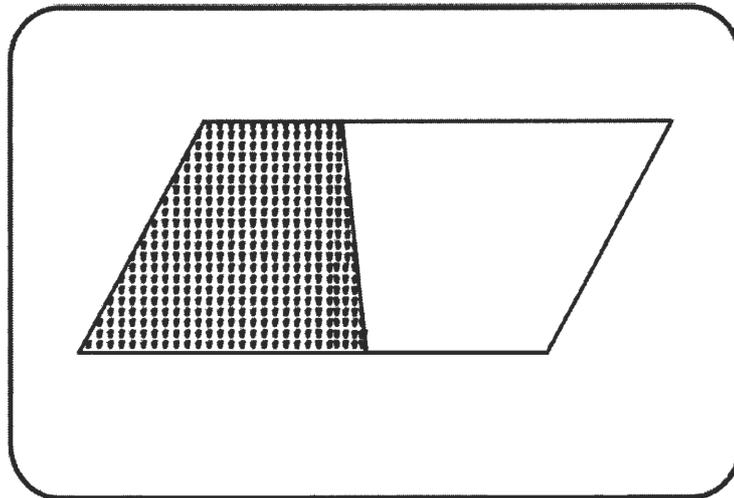
DARSTELLUNG DER STRUKTURBAHN-OBERFLÄCHEN

Oberseite
MICROSPIKE+
(matt)



Unterseite
G
(glänzend)

Oberseite
MICRO SPIKE+ (matt)



Unterseite
G (glänzend)

**BAM****Bundesanstalt für
Materialforschung
und -prüfung**D-12200 Berlin
Telefon: 0 30/81 04-0
Telefax: 0 30/8 11 20 29

Zulassung

PE-HD-Dichtungsbahn

Zul.-Nr.: 06/BAM IV.3/02/07

BAM-Az.: IV.32/1365/07

Firma: AGRU Kunststofftechnik GmbH
Ing.-Pesendorfer-Str. 31
A-4540 Bad Hall
Österreich

Produkt: Bahn 2,50 mm; 7,00 m
MST/MICRO SPIKE+
Dowlex 2342 M

ZULASSUNG

06/BAM IV.3/02/07

für ein Abdichtungselement, gefügt aus Kunststoffdichtungsbahnen (KDB) als Bestandteil einer Kombinationsdichtung in Basis- und Oberflächenabdichtungen von Deponien für Siedlungs- und Sonderabfälle.

1. **Rechtsgrundlagen**

- 1.1 Verordnung über die umweltverträgliche Ablagerung von Siedlungsabfällen und über biologische Abfallbehandlungsanlagen. Vom 20. Februar 2001, BGBl., Teil 1, 2001, Nr. 10, S. 305.
- 1.2 Verordnung über Deponien und Langzeitlager und zur Änderung der Abfallablagereungsverordnung. Vom 24. Juli 2002, BGBl., Teil 1, 2002, Nr. 52, S. 2807.

2. **Antragsteller und Verlegefirmen**

2.1. Antragsteller

Der Antragsteller ist der Hersteller der KDB.

Bahnenhersteller:	AGRU Kunststofftechnik GmbH
und	Ing.-Pesendorfer-Str. 31
Produktionsstätte:	A-4540 Bad Hall

2.2. Vertrieb in Deutschland

G quadrat
Geokunststoffgesellschaft mbH
Adolf-Dembach-Straße 4a
D-47829 Krefeld

2.3. Verlegefirmen:

Es werden vom Antragsteller für die Herstellung des Abdichtungselementes auf der Deponiebaustelle keine Verlegefirmen benannt. Es dürfen nur Verlegefirmen die den Nachweis der erforderlichen Erfahrung, Qualifikation und Ausstattung erbracht haben verlegen, siehe Abschnitt 4.2.

3. **Beschreibung des Zulassungsgegenstandes**

Das Abdichtungselement besteht aus Kunststoffdichtungsbahnen (KDB), die beim Einbau in die Kombinationsdichtung zur Deponiebasis- bzw. Deponieoberflächenabdichtung im Heizkeil-Schweißverfahren durch Überlappnähte mit Prüfkanal gefügt werden.

3.1. Werkstoff (Formmasse) der KDB

Granulat Dowlex 2342 M der Firma Dow Inc. in D-65824 Schwalbach, Am Kronenhang 4, mit 5,5 Gew.-% Masterbatch FC 7352 LD der Fa. Polyplast Müller GmbH in D-47638 Straelen, An der Bleiche 48, der während der Herstellung zugegeben wird.

Dichte _{Formmasse} :	(0,932 ± 0,002) g/cm ³
Dichte _{KDB} :	(0,944 ± 0,005) g/cm ³
Schmelzindex (190/5) _{Formmasse} :	(2,6 ± 0,3) g/10 min
Schmelzindex (190/5) _{KDB} :	(2,6 ± 0,4) g/10 min
Rußgehalt:	(2,2 ± 0,2) %,

mit bis zu 5 % homogen zugemischtem Randstreifenmaterial aus der lfd. Produktion der zugelassenen Bahnen, soweit die Anforderungen aus der Anlage 1, Nr. 3, Schmelzindexänderung, dieses Zulassungsscheines erfüllt werden.

Werkstofferklärung des Herstellers, siehe Anlage 4.

3.2. Länge:	100 m, maximale Rollenlänge
Breite:	7,00 m
Dicke:	Nennstärke = 2,50 mm
	Einzelwert = Mittelwert (± 0,15) mm
	Alle Einzelwerte
	(Grundmaterial ohne Struktur)
	≥ 2,50 mm

3.3. Oberflächen der KDB

Die Oberflächen der Bahn sind beidseitig strukturiert, mit einer sandrauhem, kalandrierten Struktur MSB auf der einen Bahnseite und einer weiteren sandrauhem, kalandrierten (MST) und mit Spikes verstärkten Struktur MICRO SPIKE + auf der anderen Bahnseite gemäß Anlage 10 sowie mit einer Kennzeichnung gemäß Nr. 5. versehen. Die Kennzeichnung muss auf der sichtbaren Oberfläche der verlegten Bahn erkennbar sein. Sie darf keine wesentliche Materialschwächung zur Folge haben.

3.4. Produktionsstätte und Herstellungsverfahren

Die KDB ist nach dem in der Anlage 3 beschriebenen Herstellungsverfahren im oben genannten Werk herzustellen, siehe Anlage 2. Eine andere Produktionsstätte bedarf der besonderen Zulassung.

4. **Anforderungen an den Zulassungsgegenstand**

4.1. Anforderungen an die Kunststoffdichtungsbahnen

Sofern nicht ausdrücklich in diesem Zulassungsschein Abweichungen genannt werden, müssen die KDB in ihren Eigenschaften den Prüfmustern entsprechen, die nach den Prüfungsunterlagen an der BAM unter dem BAM Az. IV.32/1365/07 und dem Prüfbericht Nr. K 07 0685.1, vom 03.05.2007, der Staatlichen Materialprüfungsanstalt Darmstadt (MPA Darmstadt), D-64283 Darmstadt einer Prüfung gemäß den Anforderungen der „*Richtlinie für die Zulassung von Kunststoffdichtungsbahnen für die Abdichtung von Deponien und Altlasten der BAM*“, 2. überarbeitete Auflage, kurz BAM-Richtlinie, der BAM unterzogen worden sind. Sie müssen damit den Anforderungen der BAM-Richtlinie entsprechen.

4.2. Anforderungen an die Herstellung des Abdichtungselementes

Das Abdichtungselement (siehe Nr. 3) muss plan aufliegend auf dem mineralischen Dichtungselement so hergestellt werden, dass spätere Auflasten (Schutz-, Drän-, Abfall- und Rekultivierungsschichten) zu dem notwendigen Pressverbund zwischen Kunststoff-Abdichtungselement und mineralischem Abdichtungselement führen.

Bei der Herstellung müssen die in der BAM-Richtlinie genannten Bestimmungen und Auflagen für den Einbau der KDB als Teil der Kombinationsdichtung eingehalten werden. Über die Herstellung der Schweißnähte sind Protokolle zu führen.

Das Abdichtungselement ist nur dann im Sinne dieses Zulassungsscheines auf der Baustelle hergestellt, wenn es nachgewiesenermaßen von einer erfahrenen und mit qualifiziertem Personal sowie erforderlichen Geräten und Maschinen ausreichend ausgestatteten Fachfirma eingebaut wird. Die Anforderungen werden in der Empfehlung der BAM "Fachbetrieb für den Einbau von Kunststoffkomponenten in Deponieabdichtungssystemen" beschrieben. Der Nachweis der erforderlichen Qualifikation, Ausstattung und Erfahrung kann z. B. durch die Anerkennung als Fachbetrieb durch eine Güteüberwachungsgemeinschaft eines Fachverbandes geführt werden.

5. **Kennzeichnung**

Die nach dieser Zulassung hergestellten KDB sind gemäß den an der BAM hinterlegten Prüfmustern wie folgt zu kennzeichnen:

06/BAM IV.3/02/07//AGRU PEHD 2,5 mm 7000 MST/MICRO SPIKE + / Jahr/123456/

/Jahr/ = Herstellungsjahr; /123456/ = Interne Codierung (Produktionstag, Schicht, Rohstoffcharge) ist bei der BAM hinterlegt.

Aufbau und Anordnung der Kennzeichnung, sowie Lage der Kennzeichnung auf der KDB, siehe Anlage 5 und 6.

Jede Rolle erhält einen Aufkleber mit Rollenummer und Codierung, siehe Anlage 9.

6. Überwachung

Die Herstellung der zugelassenen KDB muss gemäß den Anforderungen der Zulassungsrichtlinie eigen- und zweimal jährlich fremdüberwacht werden, siehe auch Anlage 7. Bei der Fremdüberwachung sind die Prüfungen gemäß Anlage 1 durchzuführen und die ermittelten Kennwerte müssen im Rahmen der Toleranzen mit den dort angegebenen Kennwerten übereinstimmen.

Die mit der Fremdüberwachung beauftragte Stelle muss nach der Norm DIN EN ISO/IEC 17025 "Allgemeine Anforderungen an die Kompetenz von Prüf- und Kalibrierlaboratorien" für die bei der Fremdüberwachung durchzuführenden Prüfungen akkreditiert sein.

Eine Eigen- und Fremdprüfung ist auch bei dem Einbau der KDB durchzuführen. Dabei ist insbesondere die Einhaltung der Anforderungen unter Nr. 4.2. dieses Zulassungsscheins und seiner Anlage 8 zu überprüfen. Über die Prüfungen der Schweißnähte sind Protokolle gemäß den Anhängen der DVS 2225-4 zu führen. Die mit der Fremdprüfung beauftragte Stelle muss den Anforderungen der "Richtlinie für Anforderungen an die Qualifikation und die Aufgaben einer fremdprüfenden Stelle beim Einbau von Kunststoffkomponenten und -bauteilen in Deponieabdichtungssystemen" (Juli 2002) der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) genügen.

7. Hinweise

- 7.1. Dieser Zulassungsschein gilt als Nachweis der Zulassung im Sinne der TA-Siedlungsabfall und der TA-Abfall, Teil 1. Es wird die Eignung des Abdichtungselements, hergestellt durch Fügen aus den in Nr. 3 genannten Kunststoffdichtungsbahnen, nach dem Stand der Technik bescheinigt. Die für die Durchführung von Abdichtungsmaßnahmen erforderlichen Genehmigungen werden durch die Zulassung nicht ersetzt.
- 7.2. Die Zulassung gilt nur für Abdichtungselemente nach Nr. 3, die unter Einhaltung der Nr. 4, Nr. 5 und Nr. 6 sowie der Hinweise und Nebenbestimmungen dieses Zulassungsscheines als Bestandteil einer Kombinationsdichtung für Deponien gefertigt werden. Die zuständige Überwachungs-/Genehmigungsbehörde muss beim Einbau der KDB die Einhaltung der Anforderungen, Auflagen und Bestimmungen des Zulassungsscheins überwachen.
- 7.3. Änderung des Werkstoffes, der Abmessungen, der Oberflächenbeschaffenheit, des Fertigungs- und Fügeverfahrens oder des Verwendungszwecks erfordern eine neue Zulassung.

7.4. Die Zulassung ist an den in Nr. 2 genannten Hersteller und Fertigungsbetrieb gebunden. Sie ist nicht übertragbar. Der Zulassungsschein darf nur im Ganzen mit den dazugehörigen Anlagen vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Genehmigung der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung. Der Text und die Zeichnungen in Werbeschriften dürfen dem Zulassungsschein nicht widersprechen. Das gilt sinngemäß auch für Berichte / Zeugnisse u. ä. der Eigen- und Fremdüberwachung. Bei der Herstellung des Zulassungsgegenstandes muss auf der Baustelle der vollständige Zulassungsschein in Kopie vorliegen.

7.5. Die Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter erteilt.

8. Nebenbestimmungen

8.1. Die Zulassung wird unter Widerrufsvorbehalt erteilt. Ein Widerrufsgrund liegt insbesondere vor, wenn der Hersteller von dem in den Prüfungsunterlagen und in den Anhängen des Zulassungsscheins beschriebenen Verfahren oder von den für die Prüfungsmuster verwendeten Materialien abweicht. In diesem Fall wird keine zugelassene Bahn mehr gefertigt. Die Zulassungsbehörde ist berechtigt, im Herstellerwerk, in Zwischenlagern oder auf der Baustelle auch unangemeldet zu prüfen, ob die Anforderungen, Bestimmungen und Auflagen dieses Zulassungsscheins eingehalten worden sind. Das Grundrecht aus Art. 13 GG, die Unverletzlichkeit der Wohnung, bleibt gewahrt.

8.2. Ein Widerrufsgrund liegt auch vor, wenn sich der Werkstoff, das Herstellungsverfahren der KDB oder das vom Hersteller und seinen Verlegefirmen eingesetzte Verlege- und Schweißverfahren nicht bewährt haben und dies anhand von neuen technischen Erkenntnissen belegt werden kann oder wenn nach dem Stand der Technik eine Weiterentwicklung und Verbesserung erforderlich ist.

8.3. Im Falle des Widerrufs ist der Hersteller verpflichtet, der Zulassungsbehörde umgehend den Zulassungsschein auszuhändigen.

8.4. Die Zulassung wird ferner unter der Auflage erteilt, dass der Nachweis der Fremdüberwachung zweimal jährlich durch die Übersendung einer Ausfertigung eines Überwachungsberichtes erbracht wird. Entsprechendes gilt gegenüber den zuständigen Überwachungsbehörden bezüglich des Dichtungselements für das jeweilige Deponiebauprojekt.

9. **Schadensfälle an Deponiedichtungen, die im Zusammenhang mit dem Zulassungsgegenstand stehen, sind in jedem Fall sofort der BAM zu melden.**

10. **Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.**

11. **Dieser Zulassungsschein wird im Amts- und Mitteilungsblatt der BAM in Berlin veröffentlicht.**

Berlin, den 11. Juni 2007

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG
(B A M)

im Auftrag



Dr. rer. nat. W. Müller
Regierungsdirektor
Leiter der Arbeitsgruppe IV.32
„Kunststoffe in der Umwelt-
und Geotechnik“

Fachgruppe IV.3
„Abfallbehandlung und
Altlastensanierung“

im Auftrag



Dipl.-Ing. R. Preuschmann
Techn. Regierungsoberamtsrat
Mitarbeiter der Arbeitsgruppe IV.32

Fachgruppe IV.3
„Abfallbehandlung und
Altlastensanierung“

BAM-Az.: IV.32/1365/07, 6. Ausfertigung (Urschrift).
Dieser Zulassungsschein umfasst 6 Seiten und 10 Anlagen mit 12 Seiten und
Rechtsmittelbelehrung, die Bestandteil des Zulassungsscheines sind.

Seiten der Zulassungsscheine ohne Dienstsiegel und Zulassungsscheine ohne Un-
terschrift haben keine Gültigkeit.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Präsidenten der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM), Berlin 12205, Unter den Eichen 87, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Ist über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden worden, so kann Klage bei dem Verwaltungsgericht in Berlin 10557, Kirchstraße 7, erhoben werden.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von 3 Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen der besonderen Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Sie kann ferner nur bis zum Ablauf eines Jahres seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen.

Wenn ein Bevollmächtigter bestellt wird, gilt sein Verschulden an der Versäumnis einer Frist als eigenes Verschulden des Auftraggebers

Berlin 12205, 11. Juni 2007

ANLAGE 1 ZUM ZULASSUNGSSCHEIN
06/BAM IV.3/02/07
BUNDESANSTALT FÜR
MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG

Prüfverfahren und Anforderungen im Rahmen der Fremdüberwachung der Herstellung der PE-HD Bahnen

Prüfgröße	Prüfverfahren*)	Anforderungen und Toleranzen
1. Dichte	siehe Tabelle 5, 5.1.	Dichte _{Formmasse} : (0,932 ± 0,002) g/cm ³ Dichte _{Formstoff} : (0,944 ± 0,005) g/cm ³ Festlegung gemäß Zulassungsschein 3.1
2. Schmelzindex MFR 190/5	siehe Tabelle 5, 5.2	MFR 190/5 _{Formmasse} : (2,6 ± 0,3) g/10 min
3. Schmelzindexänderung	siehe Tabelle 6, 6.7	MFR 190/5 _{KDB} : (2,6 ± 0,4) g/10 min
4. Dicke	siehe Tabelle 6, 6.1	Alle Einzelwerte ≥ 2,50 mm und Einzelwert = Mittelwert ± 0,15 mm Grundmaterial ohne Struktur
5. Erscheinungsbild der Oberfläche und des Querschnitts	siehe Tabelle 1, 1.1, 1.2	siehe Tabelle 1, 1.1, 1.2 der Richtlinie
6. Erscheinungsbild der Kennzeichnung	visuell	Abschnitt 2.5 der Richtlinie Festlegung gemäß Zulassungsschein Pkt. 5
7. Masseanteil an Ruß	siehe Tabelle 1, 1.3	Rußgehalt: (2,2 ± 0,2) %,
8. Homogenität der Rußverteilung	siehe Tabelle 1, 1.4	an der Dichtungsbahn
9. Maßänderung	siehe Tabelle 6, 6.8	nach 1h bei 120° C längs: ≤ 1,5 %; quer: ≤ 1,5 %
10. Wölbogendehnung	siehe Tabelle 2, 2.1	≥ 15%
11. Zugbeanspruchung, Streckspannung, Streckdehnung, Bruchdehnung**)	siehe Tabelle 6, 6.6	längs σ_s : ≥ 15 N/mm ² ϵ_s : ≥ 10 % ϵ_R : ≥ 400 % quer ≥ 15 N/mm ² ≥ 10 % ≥ 400 %
12. Stempeldurchdrückkraft	siehe Tabelle 2, 4.	≥ 5,0 kN
15. Oxidations-Induktionszeit (OIT)	siehe Anhang Prüfvorschriften. Anlehnung an DIN ISO EN 728	bei 210 ° C ≥ 20 min
16. Gehalt an Stabilisatoren	HPLC, Werksvorschriften	vertraulich bei der BAM hinterlegt

*) siehe "Richtlinie für die Zulassung von Kunststoffdichtungsbahnen für die Abdichtung von Deponien und Altlasten" und die dort angegebenen Anforderungstabellen, Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Stand: 2. überarbeitete Auflage, September 1999

**) Probestab: Probekörper Typ 5 gemäß EN ISO 527 – 3, abweichend von der Norm in der Erzeugnisdicke. Proben werden aus dem Schweißstreifen (glatter Rand) entnommen.

AGRU-PEHD-DICHTUNGSBAHNEN

BAHNENHERSTELLER:

AGRU Kunststofftechnik GmbH
Ing.-Pesendorfer-Straße 31
A-4540 Bad Hall
Österreich

Geschäftsführer: Mag. Alois Gruber

VERTRIEBSPARTNER:

G quadrat GmbH
Adolf-Dembach-Straße 4 a
D-47829 Krefeld
Deutschland

Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Klaus-Hermann Albers

HERSTELLUNGSVERFAHREN

Die AGRU-PEHD-Kunststoffichtungsbahnen werden im Werk A-4540 Bad Hall, Ing.-Pesendorfer-Straße 31 im Breitschlitzextrusionsverfahren hergestellt.

Die Materialzuführung erfolgt in einem geschlossenen System mit zwischengeschalteter Trocknerstation, um gegebenenfalls anhaftende Oberflächenfeuchte zu eliminieren.

Die Dosierung von Grundmaterial und Masterbatch an der Maschine erfolgt über ein volumetrisches System, um eine gleichbleibende Ausstoßleistung zu gewährleisten. Im Doppelschneckenextruder wird das Rohmaterial durch Temperatur- und Druckaufbau plastifiziert und homogenisiert. Die Formgebung der Schmelze erfolgt durch eine beheizte Breitschlitzdüse, die mit aufwendigen Verteilungs- und Zentriersystemen ausgerüstet ist. Das ausgepresste Extrudat wird von einem nachgeschalteten Dreiwalzenkalander geglättet und mit der entsprechenden Oberflächenstruktur versehen. In der Folge sind eine Abzugsvorrichtung, Kantenbeschnitt, Kennzeichnungsanlage und Wickelvorrichtung angeordnet.

Eine ausführliche Beschreibung des gesamten Herstellungsverfahrens wurde bei der zulassenden Stelle hinterlegt.

WERKSTOFF

Die AGRU-PEHD-Kunststoffdichtungsbahnen werden aus

DOWLEX 2342 M

der DOW Deutschland Inc., D-65824 Schwalbach und min. 5 Gew. % Masterbatch FC 7352 LD der Polyplast Müller GmbH in D-47638 Straelen hergestellt. Die Einmischung des Masterbatches erfolgt unmittelbar an der Maschine, um einen Rußgehalt im Fertigprodukt von $2,2 \pm 0,2$ % zu erreichen.

Dieser Werkstoff wird ohne weitere Zumischung verarbeitet, lediglich das Rückführmaterial des Randstreifenbeschnittes (max. 5 %) wird in einem geschlossenen System dem Verarbeitungsprozeß rückgeführt. Die chemischen und physikalischen Eigenschaften werden dadurch nicht verändert.

Genauere Festlegungen über die physikalischen, chemischen und biologischen Eigenschaften und deren Toleranzgrenzen sind bei der zulassenden Behörde hinterlegt.

KENNZEICHNUNG

Die Kennzeichnung der AGRU-PEHD-Kunststoffdichtungsbahnen erfolgt mittels einer Lasersignierung und enthält folgende Merkmalblöcke:

- Zulassungskennzahl: 06/BAM IV.3/02/07
- Herstellerkennzeichen: AGRU
- Werkstoffbezeichnung: PEHD
- Nennstärke: 2,5 mm
- Breite: 7000 mm
- Typenbezeichnung: MICRO SPIKE+
- Produktionsjahr: 2007

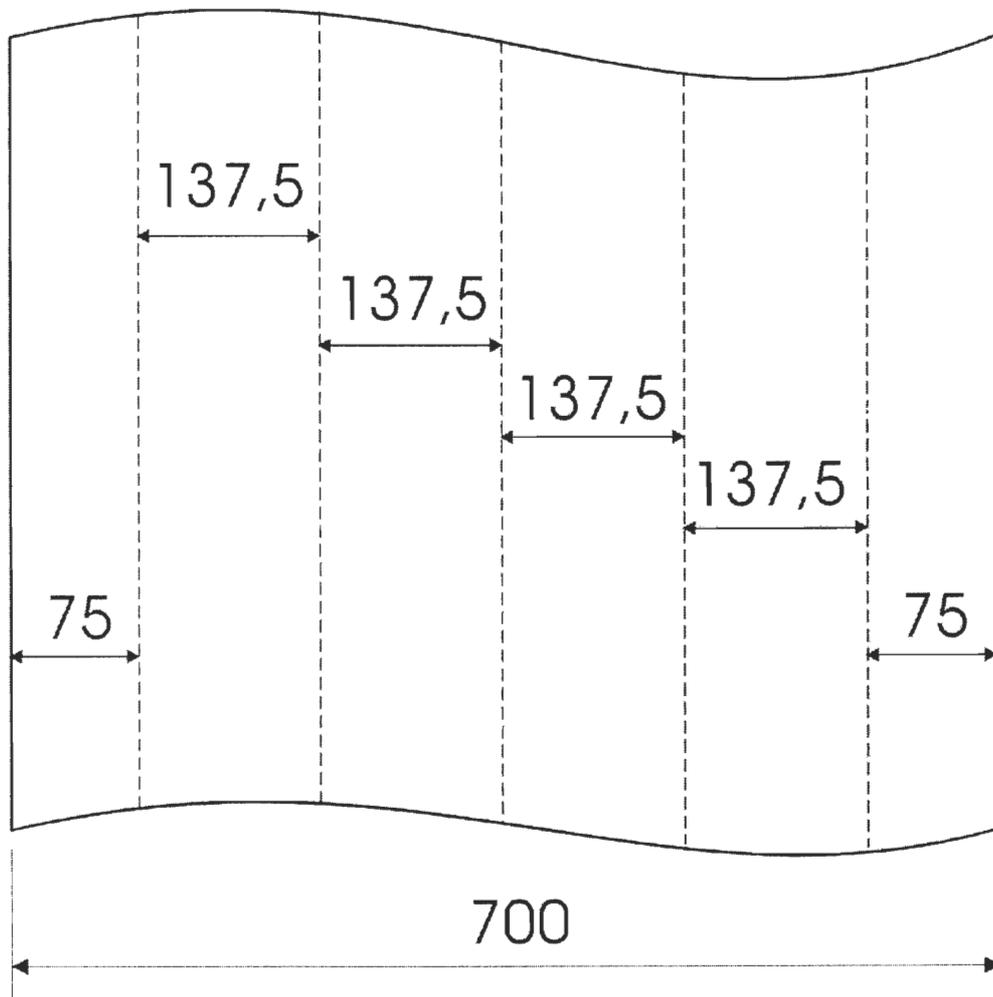
- interne Codierung: z. B. 123456
- (Produktionstag, Schicht, Rohstoffcharge:)
- Laufmeterangabe: ... m
- Kontrollzeichen: CE

Darüber hinaus wird jede Rolle mit einer Rollenummer beschriftet, um eine Rückverfolgbarkeit zur Dokumentation der Produktion und der Eigenüberwachung zu gewährleisten. Die an der Rollenaußenseite angebrachte Lieferetikette ist in Anlage 9 dargestellt.

Die Codierungsschlüssel der Seriennummer und der Rollenummer wurden bei der zulassenden Behörde hinterlegt.

ANORDNUNG DER KENNZEICHNUNG

_____ AGRU PEHD 2,5 MM 7000 MICRO SPIKE+ 2007 123456 ... m CE



Maße in cm (Richtwerte)

QUALITÄTSSICHERUNG DER AGRU-PEHD-DICHTUNGSBAHNEN

1. EIGENÜBERWACHUNG DER BAHNENHERSTELLUNG

1.1 Rohstoffeingangskontrolle

1.1.1. PE-Grundmaterial

Bei jeder Lieferung werden vor Entladen des Fahrzeuges folgende Kriterien überprüft:

- Kontrolle des Herstellerwerkszeugnisses
- Prüfung des Schmelzindex
- Dichte stichprobenweise
- Prüfung der Feuchte
- optische Kontrolle hinsichtlich eventueller Verunreinigungen

1.1.2. Masterbatch

Am Masterbatch wird für jede Lieferung überprüft:

- Identifikation (Herstellerwerkszeugnis, Chargennummer)
- Feuchte
- Schüttdichte
- optische Kontrolle

Erst nach Abschluss aller Prüfungen und positiver Ergebnisse wird die Sendung zur Entladung freigegeben.

1.2 Fertigungskontrolle

Die Eigenüberwachung der Bahnenproduktion erfolgt in Übereinstimmung mit dem abgeschlossenen Fremdüberwachungsvertrag. Die Häufigkeiten und Einzelheiten der Eigenüberwachung erfolgen gemäß der jeweils gültigen Fassung der *"Richtlinie für die Zulassung von Kunststoffdichtungsbahnen für Abdichtungen von Deponien und Altlasten"* der BAM - Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung. Die Ergebnisse der Eigenüberwachung werden regelmäßig dem fremdüberwachenden Institut zur Einsicht und Kontrolle vorgelegt. Diese Daten werden über 20 Jahre so archiviert, dass jederzeit eine Zuordnung der Prüfergebnisse zu einer Liefereinheit möglich ist. Auf Verlangen werden diese Ergebnisse in Form von Zertifikaten oder Abnahmeprüfzeugnissen nach DIN/EN 10204-3.1 dokumentiert.

2. **FREMDÜBERWACHUNG**

2.1 **Fremdüberwachung der Bahnenherstellung**

Die Fremdüberwachung des zugelassenen Produktes erfolgt auf Basis eines Überwachungsvertrages zwischen AGRU einerseits und der Staatlichen Materialprüfungsanstalt Darmstadt, Grafenstraße 2, D-64283 Darmstadt andererseits. Darin ist die halbjährliche Probenentnahme und Überprüfung der Bahn und der Eigenüberwachung festgestellt.

2.2 **Fremdüberwachung der Verlegung**

Hier werden durch den Bauträger/Bauherrn bzw. zuständige Behörden neutrale Institute oder Sachverständige mit der Überwachung beim Einbau betraut.

LAGERUNG

Die AGRU-PEHD-Kunststoffdichtungsbahnen werden werkseitig unter größter Sorgfalt gelagert, sodass Verformungen und Beschädigungen der Rollen vermieden werden. Die Rollen werden im Werk auf planem Boden so gelagert, dass die maximale Auflast der darüberliegenden Rollen keine Beschädigungen verursachen kann. Die autorisierten Verleger sind angewiesen, bei der Lagerung auf der Baustelle ebenfalls entsprechende Sorgfalt walten zu lassen. Die maximale Stapelhöhe darf fünf Rollen nicht übersteigen. Für die Zwischenlagerung der Dichtungsbahnrollen ist ein Lagerplatz vorzusehen.

TRANSPORT

Der innerbetriebliche Transport der PEHD-Dichtungsbahnrollen wird mittels speziell ausgerüsteten Gabelstapler und Kräne durchgeführt, sodass auf die Dichtungsbahn keine punktuellen Belastungen wirken können. Die AGRU-PEHD-Dichtungsbahn wird ab Werk mittels entsprechend ausgerüsteten LKW zur Baustelle transportiert. Der Transport auf der Baustelle selbst erfolgt durch Arbeitsgeräte mit entsprechenden Hebetraversen, die in der Lage sind, die Rollen beschädigungsfrei bis zum endgültigen Verlegeort zu transportieren.

Die notwendigen Maßnahmen für Lagerung und Transport der AGRU-PEHD-Dichtungsbahnen auf der Baustelle sind in einem Merkblatt zusammengefasst, das sowohl den Frächtern als auch den Vertragspartnern zur Verfügung steht (siehe Anlage 8/2).

MERKBLATT

Für Transport und Lagerung von AGRU-PEHD-Dichtungsbahnen

TRANSPORT

Abhängig von Rollengewicht und max. Zuladung werden bis zu 16 Rollen auf einem LKW transportiert. Die Verladung im Werk erfolgt durch speziell ausgerüstete Hubstapler und Kräne. Die Rollen sind so zu verankern, dass ausgeschlossen ist, dass die Rollen beschädigt werden.

An der Baustelle sind befestigte Fahrwege zum Zwischenlagerplatz vorzusehen. Der Transport an der Baustelle erfolgt durch Arbeitsgeräte mit entsprechenden Hebetraversen, die in der Lage sind, die Rollen beschädigungsfrei zum endgültigen Verlegeort zu transportieren. Keinesfalls dürfen die Rollen am Boden geschleift werden.

LAGERUNG

Für die Zwischenlagerung der Dichtungsbahnrollen auf der Baustelle ist ein Lagerplatz vorzusehen, der folgende Kriterien erfüllt:

- Breite mind. 8,0 m
- ebener, steinfreier Untergrund (Sandplanum, Betondecke o.ä.)
- geschützt gegen mechanische Beschädigung

Die Länge des vorbereiteten Lagerplatzes ergibt sich grundsätzlich aus der voraussichtlich zu lagernden Menge, wobei aufgrund der vorzusehenden Möglichkeit der Anfertigung von Teillängen (zuschneiden) mind. 25 m vorzusehen sind. Die max. Stapelhöhe soll fünf Lagen (versetzt angeordnet) nicht übersteigen.

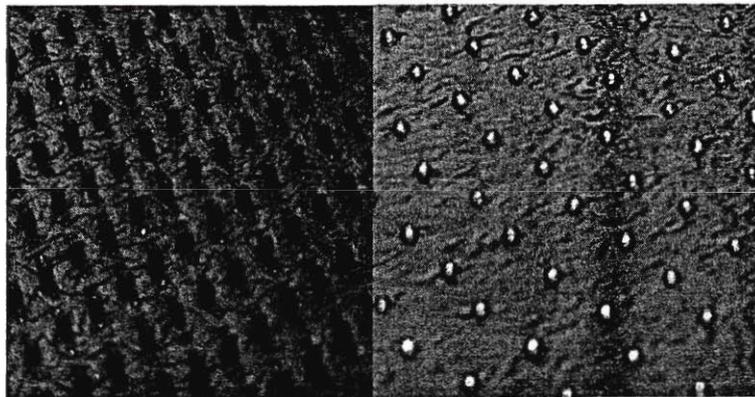
Bei der Lagerung ist ebenfalls darauf zu achten, dass die Bahnen nicht beschädigt werden oder eine wesentliche Verformung erleiden. Eventuell beschädigte Stellen sind zu kennzeichnen und dem Verleger unter Angabe der Rollenummer unverzüglich bekannt zu geben. Die Entscheidung, ob die Rolle verlegt werden kann, liegt beim örtlichen Fremdüberwacher für die KDB.

DARSTELLUNG DER ROLLENAUFKLEBER

AGRU Kunststofftechnik GmbH		
A - 4540 Bad Hal Austria Fon: +43 7258 790-0 www.agru.at		
	LINER	
Material / Material:	Dowlex	
Auftrag / Order:	G Quadrat	
Dicke / Thickness:	2,5 mm	
Länge / Length:	100 lfm	
Breite / Width:	7000 mm	
Rollennr. / No. Of Roll	RIII:7/13/42	
Charge / Batch	571131 MICRO SPIKE+	
Prüfnorm / Teststandard:	BAM	
Datum / Date:	26.03.2007	

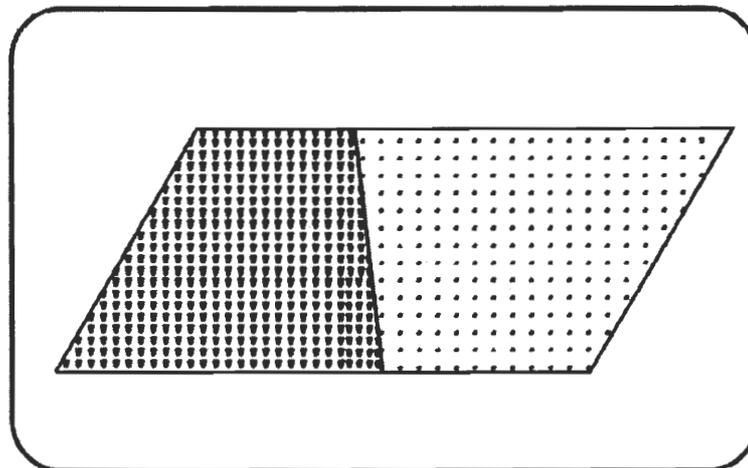
DARSTELLUNG DER STRUKTURBAHN-OBERFLÄCHEN

Oberseite
MICROSPIKE+
(matt)



Unterseite
MSB
(glänzend)

Oberseite MST+
MICRO SPIKE+ (matt)



Unterseite
MSB (glänzend)

Zustimmungen

Zustimmung zur Überschreitung der Menge an gefährlichen Gütern
in Maschinen und Apparaten für die Beförderung gefährlicher Güter
der UN-Nummer 3363 mit Seeschiffen

ZUSTIMMUNG Nr. D/BAM/See/II.2-207/07
(Approval No. D/BAM/See/II.2-207/07)

zur Überschreitung der Menge an gefährlichen Gütern in Maschinen und Apparaten
für die Beförderung gefährlicher Güter der UN-Nummer 3363 mit Seeschiffen
*(to the exceeding of the quantity of dangerous goods in machinery or apparatus
for transport of dangerous goods of UN No 3363 by sea)*

Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Unter den Eichen 87, D-12205 Berlin
(Federal Institute for Materials Research and Testing, Unter den Eichen 87, D-12205 Berlin)



Durch die vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung nach § 6 Nr. 5 der Gefahrgutverordnung See (GGVSee) in Verbindung mit Kapitel 7.9 des IMDG-Code bestimmte zuständige Behörde Deutschlands wird auf Antrag der Firma

Siemens AG, GGS PS UAS Berlin, Nonnendammallee 101, D-13629 Berlin

vom 4. Mai 2007 gemäß Sondervorschrift 301 des IMDG-Code zugestimmt, dass die im Antrag beschriebene Anlage mit einem Dieselmotor in containerbauweise mit einem 500 Liter Tank, der ca. 80 Liter Diesel enthält sowie zwei Batterien der Firma Siemens AG, GGS PS UAS, Berlin unter den Bedingungen der UN-Nummer 3363 von Deutschland nach Syrien befördert werden darf, wenn die in dieser Zustimmung aufgeführten Nebenbestimmungen eingehalten werden.

(At the request of Siemens AG, PS UAS Berlin, Nonnendammallee 101, D-13629 Berlin

dated of 4 May 2007 the competent German authority authorised by the Federal Ministry of Transport, Building and Urban Affairs under Section 6(5) of the Carriage of Dangerous Goods by Sea Ordinance in conjunction with Chapter 7.9 of the IMDG Code approves, in accordance with special provision 301 of the IMDG Code, that the diesel engine which is fixed with in a container together with a tank of 500 litres which contains 80 litres of diesel fuel and together with two batteries as described in the request manufactured by Siemens AG, GGS PS UAS, Berlin shall be transported under the conditions of UN 3363 from Germany to Syria if the supplementary provisions of this approval certificate are met.)

Nebenbestimmungen
(Supplementary provisions)

Folgende Nebenbestimmungen sind zu beachten:
(The following supplementary provisions have to be complied with:)

Das in der Anlage enthaltene Dieselmotor in containerbauweise sowie der dazugehörige Tank und die Batterien sind dicht verschlossen und ein nicht trennbarer Bestandteil der Anlage, notwendig für deren Funktion und so gesichert, dass sie während der Beförderung nicht entfernt werden können.
(The diesel engine and its tank as well as the batteries are sealed and shall be integral elements of the plant. They shall also be so secured that they can not be removed during transport.)

Die Stau- und Trennvorschriften sind entsprechend zu beachten.
(*The stowage and segregation requirements shall be complied respectively.*)

Wird diese Zustimmung in Anspruch genommen, so ist in der "Verantwortlichen Erklärung" nach § 8 der GGVSsee auf diese Zustimmung zu verweisen oder eine Kopie des Wortlautes beizufügen.
(*If this approval will be used it has to be referred to the "shipper's declaration" according to § 8 of GGVSsee or a copy of the wording of the statement of approval has to be added.*)

Diese Zustimmung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.
(*This approval may be revoked any time.*)

Gültigkeit:
(**Validity:**)

Bis auf Widerruf.
(*Until revoked.*)

Rechtsbelehrung:
(**Legal remedies:**)

Gegen diese Zustimmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der ausstellenden Behörde erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.
(*Objections to this approval may be raised with the authority which has issued such approval within one month of the date of issue. The objections have to be entered or recorded in writing.*)

Berlin, den 4. Mai 2007

Abteilung II
Chemische Sicherheitstechnik
(*Department II*)
Chemical Safety Engineering

Fachgruppe II.2
Arbeitsgruppe Bewertung von
Gefahrgütern/-stoffen
(*Division II.2*)
Working group Assessment of
Dangerous Goods/Substances

Im Auftrag
(*For the authority*)

Im Auftrag
(*For the authority*)

(Dienstsiegel)
(*Official seal*)

Dr. Schendler

Dipl.-Ing. Döring

Diese Zustimmung besteht aus 2 Seiten.
(*This approval comprises 2 pages.*)

Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Unter den Eichen 87, D-12205 Berlin
(*Federal Institute for Materials Research and Testing, Unter den Eichen 87, D-12205 Berlin*)

BAM/Fachgruppe II.2/Dö/(Zustimmung D/BAM/See/II.2-207/07)

Rechtliche Grundlagen

Rechtliche Grundlagen für die Aufgaben
der Bundesanstalt für Materialforschung und –prüfung (BAM)

Rechtliche Grundlagen für die Aufgaben der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM)

Die BAM hat in Gesetzen und Verordnungen geregelte Aufgaben; im Einzelnen gilt der Wortlaut der angegebenen Vorschriften in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 44 Sprengstoffgesetz – SprengG Rechtsstellung der Bundesanstalt

(1) Die Bundesanstalt ist eine bundesunmittelbare, nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit; sie ist eine Bundesoberbehörde.

(2) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Vorschriften über die vertragliche Inanspruchnahme der Bundesanstalt und die Gebühren und Auslagen für ihre Nutzleistungen zu erlassen. Die Gebühren sind nach dem Personal- und Sachaufwand für die Nutzleistung der Bundesanstalt unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes für den Antragsteller zu bestimmen. Der Personalaufwand kann nach der Zahl der Stunden bemessen werden, die Bedienstete der Bundesanstalt für Prüfungen bestimmter Arten von Prüfgegenständen durchschnittlich benötigen. Die Gebühr kann auch für eine Amtshandlung erhoben werden, die nicht begonnen oder nicht zu Ende geführt worden ist, wenn die Gründe hierfür von demjenigen zu vertreten sind, der die Amtshandlung veranlasst hat.

(3) Zur Abgeltung mehrfacher gleichartiger Nutzleistungen für denselben Antragsteller können Pauschgebühren vorgesehen werden. Bei der Bemessung der Pauschgebührensätze ist der geringere Umfang des Verwaltungsaufwandes zu berücksichtigen.

§ 45 SprengG Aufgaben der Bundesanstalt

Die Bundesanstalt ist zuständig für

1. die Durchführung und Auswertung physikalischer und chemischer Prüfungen von Stoffen und Anlagen einschließlich der Bereitstellung von Referenzverfahren und -materialien,
2. die Weiterentwicklung von Sicherheit und Zuverlässigkeit in Chemie- und Materialtechnik,
3. die Durchführung der ihr durch dieses Gesetz zugewiesenen Aufgaben.

§ 2 SprengG Anwendung auf neue sonstige explosionsgefährliche Stoffe

(1) Wer einen in einer Liste nach Absatz 6 nicht aufgeführten Stoff, bei dem die Annahme begründet ist, dass er explosionsgefährlich ist und der nicht zur Verwendung als Explosivstoff oder pyrotechnischer Satz bestimmt ist, einführt, aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt oder herstellt und ihn vertreiben, anderen überlassen oder verwenden will, hat dies der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (Bundesanstalt) unverzüglich anzuzeigen und ihr auf Verlangen eine Stoffprobe vorzulegen.

(2) Die Bundesanstalt stellt innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Anzeige oder, falls die Vorlage einer Stoffprobe verlangt wird, nach Vorlage dieser Stoffprobe auf Grund der in der § 1 Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Prüfverfahren fest, ob der angezeigte Stoff explosionsgefährlich ist. Erweist er sich als explosionsgefährlich, erlässt die Bundesanstalt vor Ablauf der genannten Frist einen Feststellungsbescheid. Entsprechendes gilt, wenn ihr auf andere Weise ein neuer sonstiger explosionsgefährlicher Stoff nach § 1 Abs. 3 bekannt wird, der im Geltungsbereich dieses Gesetzes vertrieben, anderen überlassen oder verwendet wird.

(3) Bei einem neuen sonstigen explosionsgefährlichen Stoff nach § 1 Abs. 3 stellt die Bundesanstalt in dem Feststellungsbescheid außerdem fest, welcher Stoffgruppe der Anlage II der Stoff zuzuordnen ist.

§ 5 SprengG Zulassung von pyrotechnischen Sätzen, sonstigen explosionsgefährlichen Stoffen und Sprengzubehör

Pyrotechnische Sätze, sonstige explosionsgefährliche Stoffe und Sprengzubehör dürfen nur eingeführt, verbracht, vertrieben, anderen überlassen oder verwendet werden, wenn sie ihrer Zusammensetzung, Beschaffenheit und Bezeichnung nach von der Bundesanstalt zugelassen worden sind oder durch Rechtsverordnung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 allgemein zugelassen sind.

§ 5a SprengG Konformitätsnachweis für Explosivstoffe

Die Bundesanstalt kann vom Erfordernis des Konformitätsnachweises nach Absatz 1 Satz 1 Ausnahmen zulassen.

§ 15 Abs. 7 SprengG

Zuständige Behörde nach Absatz 6 Satz 1 ist für das Verbringen in den, durch den und aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes die Bundesanstalt.

§ 12a 1. SprengV

Zuständig für die Prüfung nach Absatz 1 und die Erteilung der EG-Baumusterprüfbescheinigungen im Geltungsbereich des Gesetzes ist ausschließlich die Bundesanstalt. Sie kann mit der Durchführung von Teilen der Prüfungen auch andere Prüflaboratorien beauftragen, die die Anforderungen nach Anlage 9 erfüllen müssen. Die Bundesanstalt übermittelt den übrigen Mitgliedstaaten alle erforderlichen Angaben über im Geltungsbereich des Gesetzes erteilte, geänderte, zurückgenommene oder widerrufenen EG-Baumusterprüfbescheinigungen.

§ 12c 1. SprengV

Benannte Stelle im Sinne des Absatzes 1 ist die Bundesanstalt. Benannte Stelle ist auch jede von den Ländern als Prüflaboratorium oder Zertifizierungsstelle für einen bestimmten Aufgabenbereich dem Bundesministerium des Innern benannte und von ihm im Bundesanzeiger bekannt gemachte Stelle. Die Stelle kann benannt werden, wenn in einem Akkreditierungsverfahren festgestellt wurde, dass die Einhaltung der Anforderungen nach Anlage 9 gewährleistet ist. Die Akkreditierung kann unter Auflagen erteilt werden und ist zu befristen. Erteilung, Ablauf, Rücknahme, Widerruf und Erlöschen sind dem Bundesministerium des Innern unverzüglich anzuzeigen.

§ 13 1. SprengV

(1) Die Bundesanstalt hat eine Liste der gemäß § 5 des Gesetzes erteilten Zulassungen für pyrotechnische Sätze, sonstige explosionsgefährliche Stoffe und Sprengzubehör, der nach § 6a Abs. 1a Satz 1 angezeigten Explosivstoffe, der nach § 6a Abs. 1a Satz 4 festgelegten Beschränkungen oder Ergänzungen der Anleitung zur Verwendung sowie der gemäß § 12a erteilten EG-Baumusterprüfbescheinigungen für Explosivstoffe zu führen und diese auf dem jeweils neuesten Stand zu halten. Die Liste soll die folgenden Angaben enthalten:

1. die Bezeichnung des Stoffes oder Gegenstandes,
2. im Falle der pyrotechnischen Sätze, der sonstigen explosionsgefährlichen Stoffe und des Sprengzubehörs: den Namen und die Anschrift des Herstellers und gegebenenfalls des Einführers sowie das Zulassungszeichen,

3. im Falle der Explosivstoffe: den Namen und die Anschrift des Herstellers und gegebenenfalls seines in der Europäischen Union ansässigen Bevollmächtigten sowie die Identifikationsnummer,

4. Beschränkungen, Befristungen, Bedingungen und Auflagen.

(2) Die Bundesanstalt hat auch eine Liste der ihr von den benannten Stellen der anderen Mitgliedstaaten mitgeteilten EG-Baumusterprüfbescheinigungen zu führen. Absatz 1 findet entsprechende Anwendung.

(3) Die Listen sind bei der Bundesanstalt während der Dienststunden auszulegen. Auf Verlangen eines Dritten ist diesem gegen Kostenerstattung eine Abschrift oder Vervielfältigung zu überlassen.

§ 19 1. SprengV

Die Bundesanstalt kann auf Antrag des Herstellers, seines in einem Mitgliedstaat ansässigen Bevollmächtigten oder des Einführers Ausnahmen von den Vorschriften über die Kennzeichnung und Verpackung explosionsgefährlicher Stoffe und von Sprengzubehör allgemein zulassen, soweit der Schutz von Leben, Gesundheit und Sachgütern Beschäftigter oder Dritter dies zulässt.

§ 25a 1. SprengV

Die Genehmigung des Verbringens von Explosivstoffen nach § 15 Abs. 6 Satz 1 des Gesetzes ist vom Empfänger der Explosivstoffe oder seinem Bevollmächtigten schriftlich bei der nach § 15 Abs. 7 des Gesetzes zuständigen Stelle zu beantragen.

§ 47 1. SprengV

Die Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

1. nach § 41 Abs. 1 Nr. 1 bis 1b des Gesetzes,
 2. nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes,
 3. nach § 41 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes, soweit danach ordnungswidrig handelt, wer einer vollziehbaren Auflage nach § 5 Abs. 2 Satz 2 oder 3 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,
 4. nach § 41 Abs. 1 Nr. 3 a bis 3 c des Gesetzes,
- wird der Bundesanstalt übertragen.

§ 4 2. SprengV

Lager- und Verträglichkeitsgruppenzuordnung

(3) Die Bundesanstalt ordnet die angezeigten explosionsgefährlichen Stoffe in der vorgesehenen Verpackung nach den Nummern 2.1.2 bis 2.1.5 oder 3.1.1.1 bis 3.1.1.3 des Anhangs zu dieser Verordnung der maßgebenden Lagergruppe und die Explosivstoffe der Lagergruppe 1.1 bis 1.4 nach Nummer 2.7 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 5 des Anhangs der zutreffenden Verträglichkeitsgruppe zu. Sie teilt die Zuordnung dem Anzeigenden mit. Sie führt eine Liste der Zuordnungen nach Satz 1, die folgende Angaben enthalten soll:

1. die Bezeichnung des Stoffes oder Gegenstandes,
2. die dem Produkt zugeordnete Lager- und Verträglichkeitsgruppe,
3. die sicherheitsrelevanten Verpackungsmerkmale und
4. erforderlichenfalls besondere Sicherheitshinweise.

Die Liste ist bei der Bundesanstalt während der Dienststunden auszulegen. Auf Verlangen eines Dritten ist diesem gegen Kostenerstattung eine Abschrift oder Vervielfältigung zu überlassen.

§ 5 Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter – GGBefG Zuständigkeiten

(2) Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die für die Ausführung dieses Gesetzes und der auf ihm beruhenden Rechtsvorschriften zuständigen Behörden und Stellen zu bestimmen, soweit es sich um den Bereich der bundeseigenen Verwaltung handelt. Wenn und soweit der Zweck des Gesetzes durch das Verwaltungshandeln der Länder nicht erreicht werden kann, kann das Bundesministerium für Verkehr,

Bau- und Wohnungswesen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Bundesamt für Strahlenschutz, die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, das Bundesinstitut für Risikobewertung, das Eisenbahn-Bundesamt, das Kraftfahrt-Bundesamt, die Physikalisch-Technische Bundesanstalt, das Robert-Koch-Institut, das Umweltbundesamt und das Wehrwissenschaftliche Institut für Werk-, Explosiv- und Betriebsstoffe auch für den Bereich für zuständig erklären, in dem die Länder dieses Gesetz und die auf ihm beruhenden Rechtsvorschriften auszuführen hätten. Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen kann ferner durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, dass

1. die Industrie- und Handelskammern für die Durchführung, Überwachung und Anerkennung der Ausbildung, Prüfung und Fortbildung von am Gefahrguttransport beteiligten Personen, für die Erteilung von Bescheinigungen und die Anerkennung von Lehrgängen, Lehrgangsveranstaltungen und Lehrkräften zuständig sind und insoweit Einzelheiten durch Satzungen regeln sowie
2. Sachverständige und sachkundige Personen für Prüfungen, Überwachungen und Bescheinigungen hinsichtlich der Beförderung gefährlicher Güter zuständig sind. Die in Satz 3 Nr. 2 Genannten unterliegen der Aufsicht der Länder und dürfen im Bereich eines Landes nur tätig werden, wenn sie dazu von der zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten oder der nach Landesrecht zuständigen Stelle entsprechend ermächtigt worden sind.

§ 7a GGBefG Anhörung

(1) Vor dem Erlass von Rechtsverordnungen nach den §§ 3, 6 und 7 sollen Sicherheitsbehörden und -organisationen angehört werden, insbesondere

1. das Bundesamt für Strahlenschutz,
2. die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung,
3. das Bundesinstitut für Risikobewertung,
4. die Physikalisch-Technische Bundesanstalt,
5. das Robert-Koch-Institut,
6. das Umweltbundesamt,
7. das Wehrwissenschaftliche Institut für Werk-, Explosiv- und Betriebsstoffe und
8. das Eisenbahn-Bundesamt.

§ 9 GGBefG Überwachung

(1) Die Beförderung gefährlicher Güter unterliegt der Überwachung durch die zuständigen Behörden.

(2) Die für die Beförderung gefährlicher Güter Verantwortlichen (Absatz 5) haben den für die Überwachung zuständigen Behörden und deren Beauftragten die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen. Die von der zuständigen Behörde mit der Überwachung beauftragten Personen sind befugt, Grundstücke, Betriebsanlagen, Geschäftsräume, Fahrzeuge und zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen auch die Wohnräume des Auskunftspflichtigen zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen und die geschäftlichen Unterlagen des Auskunftspflichtigen einzusehen. Der Auskunftspflichtige hat diese Maßnahmen zu dulden. Er hat den mit der Überwachung beauftragten Personen auf Verlangen Proben und Muster von gefährlichen Stoffen und Gegenständen oder Muster von Verpackungen zum Zwecke der amtlichen Untersuchung zu übergeben. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt. Der Auskunftspflichtige hat der für die Überwachung zuständigen Behörde bei der Durchführung der Überwachungsmaßnahmen die erforderlichen Hilfsmittel zu stellen und die nötige Mithilfe zu leisten.

(2a) Überwachungsmaßnahmen können sich auch auf Brief- und andere Postsendungen beziehen. Die von der zuständigen Behörde mit der Überwachung beauftragten Personen sind nur dann befugt, verschlossene Brief- und andere Postsendungen zu öffnen oder sich auf sonstige Weise von ihrem Inhalt Kenntnis zu verschaffen, wenn Tatsachen die Annahme begründen, daß sich darin gefährliche Güter im Sinne des § 2 Abs. 1 befinden und von diesen eine Gefahr ausgeht. Das Grundrecht des Brief- und Postgeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt. Absatz 2 gilt für die Durchführung von Überwachungsmaßnahmen entsprechend.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für die Überwachung von Fertigungen von Verpackungen, Behältern (Containern) und Fahrzeugen, die nach Baumustern hergestellt werden, welche in den Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter festgelegt sind.

(4) Der zur Erteilung der Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(5) Verantwortlicher für die Beförderung ist, wer als Unternehmer oder als Inhaber eines Betriebes

1. gefährliche Güter verpackt, verlädt, versendet, befördert, entlädt, empfängt oder auspackt oder
2. Verpackungen, Behälter (Container) oder Fahrzeuge zur Beförderung gefährlicher Güter gemäß Absatz 3 herstellt.

§ 6 Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen GGVSee – Gefahrgutverordnung See Zuständigkeiten

5. Die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung ist für die Durchführung dieser Verordnung zuständig für die Prüfung und Zulassung der Baumuster von Verpackungen, IBC, Großverpackungen und ortsbeweglichen Tanks sowie für die Anerkennung von Sachverständigen für Prüfungen an IBC und ortsbeweglichen Tanks sowie in allen Fällen, in denen im IMDG-Code einer zuständigen Behörde für Verpackungen, IBC, Großverpackungen und ortsbewegliche Tanks Aufgaben übertragen worden sind, sowie in allen Fällen, in denen im IMDG-Code für gefährliche Güter der Klasse 1 - ausgenommen Güter, die militärisch genutzt werden -, der Klassen 2, 4.1, 4.2, 4.3, 5.1, 5.2 und 7 - in Bezug auf Prüfung und Zulassung radioaktiver Stoffe, die Prüfung zulassungspflichtiger Versandstücke sowie die Qualitätssicherung und -überwachung von Versandstücken - und der Klasse 9 - ausgenommen Meeresschadstoffe - sowie nach dem EmS-Leitfaden eine zuständige Behörde tätig werden muss.
12. Die von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung gemäß Absatz 5 anerkannten Sachverständigen sind für die Durchführung dieser Verordnung zuständig für
 1. die Baumusterprüfung von ortsbeweglichen Tanks und Gascontainern mit mehreren Elementen (MEGC) nach Kapitel 6.7 Nr. 6.7.2.18.1, 6.7.3.14.1, 6.7.4.13.1 und 6.7.5.11.1 in Verbindung mit Kapitel 4.2 und Kapitel 6.7 Nr. 6.7.2.19.9, 6.7.3.15.9, 6.7.4.14.10 und 6.7.5.12.7 des IMDG-Codes;
 2. die erstmalige und wiederkehrende Prüfung von ortsbeweglichen Tanks und Gascontainern mit mehreren Elementen (MEGC) nach Kapitel 6.7 Nr. 6.7.2.19.9, 6.7.3.15.9, 6.7.4.14.10 und 6.7.5.12.7 in Verbindung mit Kapitel 6.7 Nr. 6.7.2.6.3, 6.7.2.10.1, 6.7.2.19.10, 6.7.3.15.10, 6.7.4.5.10, 6.7.4.14.11 und 6.7.5.12.2 des IMDG-Codes;
 3. Aufgaben zur Prüfung von ortsbeweglichen Tanks und Gascontainern mit mehreren Elementen (MEGC) nach Kapitel 6.7 Nr. 6.7.2.6.3, 6.7.2.10.1, 6.7.2.19.10, 6.7.3.15.10 und 6.7.4.14.11 des IMDG-Codes und
 4. die Baumusterprüfung sowie die erstmalige und wiederkehrende Prüfung von Tanks der Straßentankfahrzeuge für lange Seereisen nach Kapitel 6.8 Nr. 6.8.2.2.1 und 6.8.2.2.2 des IMDG-Codes.

§ 5 Verordnung über die Beförderung Gefährlicher Güter auf Binnengewässern – GGV- BinSch Ausnahmen

(3) Die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung kann im Binnenschiffsverkehr für den Bereich der Bundeswasserstraßen auf Antrag für Einzelfälle oder allgemein für bestimmte Antragsteller Produkte, die noch nicht für Beförderungen in Tankschiffen zugelassen sind, zulassen, soweit dies nach Kapitel 1.5 zulässig ist. Die vorgesehenen Ausnahmen und die Ausnahmentscheidungen sind dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen mitzuteilen.

§ 6 GGVBinSch Zuständigkeiten

(5) Die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung ist für die Durchführung dieser Verordnung zuständig für

1. die Erteilung der Genehmigung für die Beförderung von chemischen Proben nach Abschnitt 3.3.1 Sondervorschrift 250;
2. die Zuordnung explosiver Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff und die schriftliche Genehmigung der Beförderungsbedingungen nach Absatz 2.2.1.1.3 und die Zuordnung nach Abschnitt 3.3.1 Sondervorschrift 16, 266, 271, 272, 278 und 288 sowie die Zustimmung nach Abschnitt 3.3.1 Sondervorschrift 645, soweit es sich nicht um den militärischen Bereich handelt;
3. die Anerkennung der vergleichbaren Methoden nach Absatz 2.2.2.1.5 und die Zulassung des Typs der porösen Masse nach Absatz 6.2.1.1.2 des ADR/RID;
4. die Genehmigung höherer Lithiummengen und die Genehmigung gleichwertiger Prüfungen nach Kapitel 3.3 Sondervorschrift 636 Buchstabe a;
5. die Klassifizierung und Zuordnung nach Absatz 2.2.41.1.13 und Abschnitt 3.3.1 Sondervorschrift 271 und die Festsetzung der Bedingungen nach Absatz 4.1.7.2.2 des ADR/RID sowie die Genehmigung zur Beförderung nach Abschnitt 3.3.1 Sondervorschrift 272;
6. die Festlegung von Bedingungen zur Beförderung von UN 3292 Batterien oder Zellen nach Absatz 2.2.43.1.4 und Abschnitt 3.3.1 Sondervorschrift 239;
7. die Klassifizierung und Zuordnung organischer Peroxide nach Absatz 2.2.52.1.8;
8. die Prüfung und Zulassung radioaktiver Stoffe in besonderer Form nach Absatz 5.1.5.3.1 in Verbindung mit Unterabschnitt 6.4.22.5 Satz 1 des ADR/RID, die Bestätigung nach Unterabschnitt 6.4.22.6 Buchstabe a des ADR/RID, die Zulassung der Bauart von Verpackungen für nicht spaltbares oder spaltbares freigestelltes Uraniumhexafluorid nach Absatz 5.1.5.3.1 in Verbindung mit Unterabschnitt 6.4.22.1 des ADR/RID und die Bestätigung nach Unterabschnitt 6.4.22.6 Buchstabe a des ADR/RID;
9. die Prüfung und Zulassung der Bauart gering dispergierbarer radioaktiver Stoffe nach Absatz 5.1.5.3.1 in Verbindung mit Unterabschnitt 6.4.22.5 Satz 2 des ADR/RID und die Bestätigung nach Unterabschnitt 6.4.22.6 Buchstabe a des ADR/RID im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Strahlenschutz;
10. die Fälle, in denen nach Kapitel 2.2 und 3.3 - ausgenommen Abschnitt 3.3.1 Sondervorschrift 283 -, Kapitel 4.1 des ADR/RID - ausgenommen Unterabschnitt 4.1.4.1 Verpackungsanweisung P 200, P 201 und P 203 -, Kapitel 4.2 des ADR/RID - ausgenommen Unterabschnitt 4.2.1.8, 4.2.2.5 und 4.2.3.4 -, Kapitel 4.3 des ADR/RID - ausgenommen Absatz 4.3.3.2.5 -, Kapitel 6.7 des ADR/RID - ausgenommen Absatz 6.7.2.19.6 Buchstabe b und Absatz 6.7.4.14.6 Buchstabe b - und Kapitel 6.9 des ADR/RID bestimmte Aufgaben einer zuständigen Behörde zugewiesen sind und in dieser Verordnung eine Bestimmung der Zuständigkeit nicht erfolgt ist, und
11. die Zulassung von Gasspüranlagen nach Unterabschnitt 7.2.2.6.

§ 6 Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn – GGVSE Zuständigkeiten

(2) Die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung ist für die Durchführung dieser Verordnung zuständig für

1. die Erteilung der Genehmigung für die Beförderung von chemischen Proben nach Abschnitt 3.3.1 Sondervorschrift 250;
 2. die Zuordnung explosiver Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff und die schriftliche Genehmigung der Beförderungsbedingungen nach Absatz 2.2.1.1.3 und die Zuordnung nach Abschnitt 3.3.1 Sondervorschrift 16, 237, 266, 271, 272, 278 und 288, die Genehmigung zur Beförderung nach Abschnitt 3.3.1 Sondervorschrift 311, die Zustimmung nach Abschnitt 3.3.1 Sondervorschrift 645 sowie die Zulassung der Trennungsmethoden nach Unterabschnitt 7.5.2.2, soweit es sich nicht um den militärischen Bereich handelt;
 3. die Anerkennung der vergleichbaren Methoden nach Absatz 2.2.2.1.5, die Festlegung der Vorschriften und Prüfungen eines Typs der porösen Masse nach Unterabschnitt 4.1.6.2 und die Zulassung des Typs der porösen Masse nach Absatz 6.2.1.1.2;
 4. (weggefallen)
 5. die Klassifizierung und Zuordnung nach Absatz 2.2.41.1.13 und Abschnitt 3.3.1 Sonderschrift 271 und für die Festsetzung der Bedingungen nach Absatz 4.1.7.2.2 und für die Genehmigung zur Beförderung nach Abschnitt 3.3.1 Sondervorschrift 272;
 6. die Festlegung von Bedingungen zur Beförderung von UN 3.292 Batterien oder Zellen nach Absatz 2.2.43.1.4 und Abschnitt 3.3.1 Sondervorschrift 239;
 7. die Klassifizierung und Zuordnung organischer Peroxide nach Absatz 2.2.52.1.8;
 8. die Prüfung, die Anerkennung von Prüfstellen und Sachkundigen für Inspektionen, die Erteilung der Kennzeichnung und die Bauartzulassung von Verpackungen, Großpackmitteln (IBC), Großverpackungen und Bergungsverpackungen nach Unterabschnitt 4.1.1.3, Absatz 4.1.1.19.3 Buchstabe c Satz 2 und Buchstabe d, Unterabschnitt 6.1.1.2, Abschnitt 6.1.3, 6.1.5, Unterabschnitt 6.3.1.1, 6.3.2.7, Absatz 6.5.1.1.2, 6.5.1.1.3, 6.5.1.6.4, 6.5.1.6.6, 6.5.1.6.7, Abschnitt 6.5.2 und 6.5.4 sowie für die Zulassung der Reparatur flexibler IBC im Sinne des Abschnitts 1.2.1;
 9. die Zulassung zur Beförderung nach Unterabschnitt 4.1.5.15, die Genehmigung der Verpackung nach Unterabschnitt 4.1.5.18, die Zulassung der Verpackung nach Unterabschnitt 4.1.4.1 Verpackungsanweisung P 101 und die Zulassung der Bauart von Behältern und Abteilen nach Unterabschnitt 7.5.2.2 Fußnote a), soweit es sich nicht um den militärischen Bereich handelt;
 10. die Zulassung organischer Peroxide zur Beförderung in Großpackmitteln (IBC) nach Absatz 4.1.7.2.2 und die Festlegung von Bedingungen nach Abschnitt 6.8.4 Buchstabe c Sondervorschrift TA 2;
 11. die Entscheidung über das Zusammenpacken von Gegenständen der Klasse 1 Verträglichkeitsgruppe D oder E mit ihren eigenen Zündmitteln nach Unterabschnitt 4.1.10.4 Sondervorschrift MP 21, soweit es sich nicht um den militärischen Bereich handelt;
 12. die Prüfung, die Erteilung der Kennzeichnung und die Baumusterzulassung von ortsbeweglichen Tanks, Tankcontainern und Gascontainern mit mehreren Elementen (MEGC) nach Kapitel 4.2, 4.3, 6.7 und 6.8, in Bezug auf Absatz 4.3.3.2.5 im Einvernehmen mit der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt sowie die Zulassung der Schüttgut-Container nach Unterabschnitt 6.11.4.4;
 13. die Prüfung und Zulassung radioaktiver Stoffe in besonderer Form nach Absatz 5.1.5.3.1 in Verbindung mit -Unterabschnitt 6.4.22.5 Satz 1 und die Bestätigung nach Unterabschnitt 6.4.22.6 Buchstabe a und die Zulassung der Bauart von Verpackungen für nicht spaltbares oder spaltbares freigestelltes Uraniumhexafluorid nach Absatz 5.1.5.3.1 in Verbindung mit Unterabschnitt 6.4.22.1 und die Bestätigung nach Unterabschnitt 6.4.22.6 Buchstabe a;
 14. die Prüfung und Zulassung der Bauart gering dispergierbarer radioaktiver Stoffe nach Absatz 5.1.5.3.1 in Verbindung mit Unterabschnitt 6.4.22.5 Satz 2 und die Bestätigung nach Unterabschnitt 6.4.22.6 Buchstabe a im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Strahlenschutz;
 15. die Anerkennung und Überwachung von Qualitätssicherungsprogrammen für die Fertigung und Prüfung von Verpackungen, Großpackmitteln (IBC) und Großverpackungen sowie die Anerkennung von Inspektionsstellen für die Prüfung der Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit der Qualitätssicherungsprogramme nach Unterabschnitt 6.1.1.4, Absatz 6.5.1.6.1 und Unterabschnitt 6.6.1.2 und für die wiederkehrende Inspektion von Großpackmitteln (IBC) nach Absatz 6.5.1.6.4;
 16. die Genehmigung neuer Aluminiumlegierungen nach Absatz 6.2.1.5.2;
 17. die Zulassung des Prüfverfahrens für Aluminiumlegierungen nach Absatz 6.2.3.2.2;
 18. die Bauartprüfung zulassungspflichtiger Versandstücke für radioaktive Stoffe nach Kapitel 6.4;
 19. die Überwachung qualitätssichernder Maßnahmen für die Konstruktion, Herstellung, Prüfung, Dokumentation und Inspektion zulassungspflichtiger Versandstücke für radioaktive Stoffe nach Kapitel 6.4 in Verbindung mit Abschnitt 1.7.3;
 20. die Anerkennung und Überwachung von Qualitätssicherungsprogrammen für die Auslegung, Herstellung, Prüfung, Dokumentation, den Gebrauch, die Wartung und Inspektion von prüfpflichtigen Versandstücken für radioaktive Stoffe nach Kapitel 6.4 in Verbindung mit Abschnitt 1.7.3;
 21. die Fälle, in denen nach Kapitel 2.2, 3.3 - ausgenommen Abschnitt 3.3.1 Sondervorschrift 283 -, 4.1 - ausgenommen Unterabschnitt 4.1.4.1 Verpackungsanweisung P 200, P 201 und P 203 -, 4.2 - ausgenommen Unterabschnitt 4.2.1.8, 4.2.2.5, 4.2.3.4 -, 4.3 - ausgenommen Absatz 4.3.3.2.5 -, 6.7 - ausgenommen Absatz 6.7.2.19.6 Buchstabe b, 6.7.4.14.6 Buchstabe b - und Kapitel 6.9, bestimmte Aufgaben einer zuständigen Behörde zugewiesen sind und für die keine Bestimmung nach § 6 dieser Verordnung erfolgt ist;
 22. die Genehmigung der Klassifizierung und Beförderung von nicht sensibilisierten Emulsionen, Suspensionen und Gelen nach Abschnitt 3.3.1 Sondervorschrift 309;
 23. die Zulassung zur Beförderung nach Absatz 4.1.3.8.1;
 24. für das System für die Konformitätsbewertung nach Absatz 6.2.5.6.2, die Ausstellung von Bescheinigungen nach Absatz 6.2.5.6.2.5, die Überprüfung des Qualitätssicherungssystems nach Absatz 6.2.5.6.3.2 Satz 1 und 3, die Aufrechterhaltung des Qualitätssicherungssystems nach Absatz 6.2.5.6.3.3 Satz 3, die Baumusterzulassungsbescheinigung nach Absatz 6.2.5.6.4.2, 6.2.5.6.4.5, 6.2.5.6.4.9 Satz 2 und 3;
 25. für das Zulassungssystem für die wiederkehrende Inspektion und Prüfung nach Absatz 6.2.5.7.2.1, 6.2.5.7.2.2, 6.2.5.7.2.3, 6.2.5.7.3.1, 6.2.5.7.3.2, 6.2.5.7.4.3, 6.2.5.7.4.5, 6.2.5.7.4.6 Satz 4, für Mitteilungen nach Absatz 6.2.5.6.4.11 und 6.2.5.7.4.7 sowie für die Zulassung von Inspektionsstellen nach Absatz 6.2.5.7.4.4, für Aufgaben zu Prüfungen und Inspektionen nach Absatz 6.2.5.6.2.5, Absatz 6.2.5.6.3.2 Satz 3 und 4, 6.2.5.6.4.4, 6.2.5.6.4.9 Satz 1 und 2, 6.2.5.6.5, 6.2.5.7.4.1 Satz 1 und 3, 6.2.5.7.2.2, 6.2.5.7.2.3, 6.2.5.7.2.4 zur Produktionskontrolle und Produktionsbescheinigung nach Absatz 6.2.5.6.5, 6.2.5.7.3.3, 6.2.5.7.5 im Benehmen mit der nach Landesrecht für die Akkreditierung von Prüf- und Zulassungsstellen zuständigen Behörde;
 26. das technische Regelwerk nach Absatz 6.2.1.3.3.5.4, Abschnitt 6.2.3, Absatz 6.7.2.2.1 Satz 1, 6.7.3.2.1 Satz 1, 6.7.4.2.1 Satz 1, 6.7.5.2.9, 6.8.2.1.4 und Unterabschnitt 6.8.2.7 und 6.8.3.7 Satz 1 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen und
 27. die Anwendung alternativer Vereinbarungen nach Unterabschnitt 6.11.2.4.
- (5) Die für Prüfungen von Anlagen nach § 2 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2, 3, 6 oder 9 des Geräte und Produktsicherheitsgesetzes vom 6. Januar 2004 (BGBl. I S. 2) zugelassenen Überwachungsstellen im Sinne des § 21 Abs. 2 bis 4 Satz 1 und Abs. 5 des Geräte- und

Produktsicherheitsgesetzes, die von der zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle benannt oder die bei einer nach Landesrecht zuständigen Stelle tätig sind, sind für die Durchführung dieser Verordnung zuständig für

2. die Baumusterprüfung von
 - c) Tanks aus faserverstärkten Kunststoffen nach Unterabschnitt 6.9.4.1 in Verbindung mit Kapitel 4.4 ADR und Tankcontainer aus faserverstärkten Kunststoffen nach Unterabschnitt 6.9.4.1 in Verbindung mit Kapitel 4.4 im Einvernehmen mit der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung,
4. Aufgaben nach Absatz 4.3.3.2.5 - im Einvernehmen mit der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt -, 6.7.2.6.3, 6.7.2.10.1, 6.7.2.19.10, 6.7.3.15.10, 6.8.2.2.10, 6.8.3.4.4, 6.8.3.4.7, 6.8.3.4.8, Abschnitt 6.8.4 Buchstabe b und d Sondervorschrift TT 2 und TT 7 - im Einvernehmen mit der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung - und Absatz 6.8.5.2.2

....

(7) Die von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung nach § 6 Abs. 5 der Gefahrgutverordnung See anerkannten Sachverständigen sind für die Durchführung dieser Verordnung zuständig für

1. die Baumusterprüfung von ortsbeweglichen Tanks und UN-Gascontainern mit mehreren Elementen (MEGC) nach Absatz 6.7.2.18.1, 6.7.3.14.1, 6.7.4.13.1 und 6.7.5.11.1 in Verbindung mit Kapitel 4.2 und Absatz 6.7.2.19.9, 6.7.3.15.9, 6.7.4.14.10 und 6.7.5.12.7 und von Tankcontainern, Tankwechsellaufbauten (Tankwechselbehältern) und Gascontainern mit mehreren Elementen (MEGC) nach Absatz 6.8.2.3.1 in Verbindung mit Kapitel 4.3;
2. die erstmalige, wiederkehrende und außerordentliche Prüfung von ortsbeweglichen Tanks und UN-Gascontainern mit mehreren Elementen (MEGC) nach Absatz 6.7.2.19.9, 6.7.3.15.9, 6.7.4.14.10 und 6.7.5.12.7 in Verbindung mit Absatz 6.7.2.6.3, 6.7.2.10.1, 6.7.3.15.10, 6.7.4.5.10, 6.7.4.14.11 und 6.7.5.12.2 und von Tankcontainern, Tankwechsellaufbauten (Tankwechselbehältern) und Gascontainern mit mehreren Elementen (MEGC) nach Absatz 6.8.2.4.5, 6.8.3.4.7, 6.8.3.4.8, 6.8.3.4.12, 6.8.3.4.16 in Verbindung mit Abschnitt 6.8.4 Buchstabe d Sondervorschrift TT 2 und
3. Aufgaben zur Prüfung von ortsbeweglichen Tanks, Tankcontainern, Tankwechsellaufbauten (Tankwechselbehältern) und Gascontainern mit mehreren Elementen (MEGC) nach Absatz 4.3.3.2.5 - im Einvernehmen mit der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt -, 6.7.2.6.3, 6.7.2.10.1, 6.7.2.19.10, 6.7.3.15.10, 6.8.2.2.10, 6.8.3.4.4, 6.8.3.4.7, 6.8.3.4.8, Abschnitt 6.8.4 Buchstabe b und d Sondervorschrift TT 2 und TT 7 - im Einvernehmen mit der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung - und Absatz 6.8.5.2.2.

(15) Im Schienenverkehr ist das Eisenbahn-Bundesamt für die Durchführung dieser Verordnung zuständig für

12. die Festlegung der Bedingungen oder Genehmigung eines Prüfprogramms nach Abschnitt 6.8.4 Buchstabe c und d Sondervorschrift TA 2 und TT 7 RID jeweils im Einvernehmen mit der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung ...

§ 25 Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen (Strahlenschutzverordnung) Verfahren der Bauartzulassung

(2) Die Zulassungsbehörde hat vor ihrer Entscheidung auf Kosten des Antragstellers eine Bauartprüfung durch die Physikalisch-Technische Bundesanstalt unter Beteiligung der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung zu Fragen der Dichtigkeit, der Werkstoffauswahl und der Konstruktion der Umhüllung des radioaktiven Stoffes sowie der Qualitätssicherung zu veranlassen. Der Antragsteller hat der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt und der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung auf Verlangen die zur Prüfung erforderlichen Baumuster zu überlassen.

§ 12j Chemikaliengesetz – ChemG Zulassungsstelle, Bewertung, Verordnungsermächtigung

(2) Die Zulassungsstelle entscheidet über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen

1. nach § 12b Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b und c im Einvernehmen mit dem Bundesinstitut für Risikobewertung,
2. nach § 12b Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c, soweit Auswirkungen auf den Menschen am Arbeitsplatz zu bewerten sind, im Einvernehmen mit der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, die insoweit der Fachaufsicht des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales unterliegt, und
3. nach § 12b Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe d im Einvernehmen mit dem Umweltbundesamt.

Soweit bei einer der in Satz 1 genannten Behörden, bei der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft, bei der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung oder beim Robert-Koch-Institut besondere Fachkenntnisse zur Beurteilung der Wirksamkeit eines Biozid-Produktes vorliegen, kann die Zulassungsstelle zur Entscheidung über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen nach § 12b Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a eine Stellungnahme dieser Behörde einholen.

§ 10 Beschussgesetz – BeschG Zulassung von pyrotechnischer Munition

1. Pyrotechnische Munition einschließlich der mit ihr fest verbundenen Antriebsvorrichtung darf nur dann in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht oder gewerbsmäßig hergestellt werden, wenn sie ihrer Beschaffenheit, Zusammensetzung und Bezeichnung nach von der zuständigen Behörde zugelassen ist.
2. Bei pyrotechnischer Munition, die nach Absatz 1 zugelassen ist, sind neben der gesetzlich vorgeschriebenen Kennzeichnung die Verwendungshinweise anzubringen. Soweit sich die Verwendungshinweise auf der einzelnen Munition nicht anbringen lassen, sind sie auf der kleinsten Verpackungseinheit anzubringen.
3. Die Zulassung ist zu versagen,
 1. soweit der Schutz von Leben, Gesundheit oder Sachgütern des Benutzers oder Dritter bei bestimmungsgemäßer Verwendung nicht gewährleistet ist,
 2. wenn die Munition den Anforderungen an die Zusammensetzung, Beschaffenheit, Maße, den höchsten Gebrauchsgasdruck und die Bezeichnung gemäß einer nach § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 erlassenen Rechtsverordnung nicht entspricht,
 3. soweit die Munition in ihrer Wirkungsweise, Brauchbarkeit und Beständigkeit dem jeweiligen Stand der Technik nicht entspricht,
 4. wenn der Antragsteller auf Grund seiner betrieblichen Ausstattung oder wegen eines unzureichenden Qualitätssicherungssystems nicht in der Lage ist, dafür zu sorgen, dass die nach gefertigte Munition in ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit nach dem zugelassenen Muster hergestellt wird.

§ 13 BeschG Ausnahmen in Einzelfällen

Die für die Zulassung jeweils zuständige Behörde kann im Einzelfall Ausnahmen von dem Erfordernis der Prüfung und Zulassung nach § 7 Abs. 1, § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1, § 10 Abs. 1 oder § 11 Abs. 1 bewilligen oder Abweichungen von den Versagungsgründen des § 7 Abs. 3 oder 4, des § 8 Abs. 2 oder 3, des § 10 Abs. 3 Nr. 2 bis 4 oder des § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 zulassen, wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.

§ 20 BeschG Zuständigkeiten

3. Zuständig für die Zulassung der in den §§ 7 und 8 und die Prüfung der in § 9 Abs. 4 bezeichneten Schusswaffen und technischen Gegenstände ist die Physikalisch-Technische Bundesanstalt; ihr gegenüber sind auch die Anzeigen nach § 9 Abs. 2 zu machen. Für die Prüfung und Zulassung der in § 10 bezeichneten pyrotechnischen Munition ist die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung zuständig.

§ 25 Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen – StrISchV

(2) Die Zulassungsbehörde hat vor ihrer Entscheidung auf Kosten des Antragstellers eine Bauartprüfung durch die Physikalisch-Technische Bundesanstalt unter Beteiligung der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung zu Fragen der Dichtheit, der Werkstoffauswahl und der Konstruktion der Umhüllung des radioaktiven Stoffes sowie der Qualitätssicherung zu veranlassen. Der Antragsteller hat der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt und der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung auf Verlangen die zur Prüfung erforderlichen Baumuster zu überlassen.

§ 11 Verordnung über ortsbewegliche Druckgeräte OrtsdruckV – OrtsDruckV Besondere Zuständigkeiten

(1) Die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung und das Eisenbahn-Bundesamt richten, soweit es bei der Durchführung dieser Verordnung um die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Gefahrgutbeförderungsgesetz geht, nach Maßgabe der Anlage 1 jeweils eine zugelassene Stelle ein. Diese darf die in Anlage 2 beschriebenen Aufgaben und Tätigkeiten wahrnehmen. Soweit von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung und dem Eisenbahn-Bundesamt außerhalb der Tätigkeit als zugelassene Stelle hoheitliche Aufgaben im Zusammenhang mit der Beförderung gefährlicher Güter wahrgenommen werden, bleibt die Fachaufsicht des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen unberührt.

(3) Für die Überwachung sind, soweit es bei der Durchführung dieser Verordnung um die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Gefahrgutbeförderungsgesetz geht, zuständig

1. die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung für Tanks von Tankcontainern und für ortsbewegliche Tanks,
2. das Eisenbahnbundesamt für Gefäße und Tanks von Batteriewagen, für Tanks von Eisenbahnkesselwagen und für abnehmbare Tanks,
3. die vom Bundesministerium der Verteidigung bestimmte Stelle für ortsbewegliche Druckgeräte des militärischen Bereichs, die nach dieser Verordnung konformitätsbewertet und geprüft worden sind und von der Bundeswehr oder ausländischen Streitkräften für eigene Zwecke für die Beförderung gefährlicher Güter verwendet werden und
4. die nach Landesrecht zuständigen Behörden gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes für übrige ortsbewegliche Druckgeräte.

(4) Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen koordiniert die Überwachung durch die in Absatz 3 Nr. 1 bis 3 genannten Behörden und beteiligt die in Absatz 3 Nr. 4 genannten Behörden. In Tagungen zur Koordinierung führt das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen den Vorsitz, das Sekretariat führt die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung. Die Tagungen finden mindestens einmal jährlich statt. Die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung erstellt einmal jährlich einen Bericht über die Überwachung.

Anlage 2 OrtsDruckV (zu § 11 Abs. 1) Aufgaben der zugelassenen Stellen nach § 11 Abs. 1

(1) Die zugelassene Stelle bei der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung darf Konformitätsbewertungen und Prüfungen von ortsbeweglichen Druckgeräten, ausgenommen Aufsetztanks, Tanks oder Gefäße von Batterie-Fahrzeugen und Batteriewagen, Tanks von Eisenbahnkesselwagen und Tankfahrzeugen, einschließlich der Ventile und Ausrüstungsteile mit unmittelbarer Sicherheitsfunktion durchführen. Für die Konformitätsbewertung von Gefäßen gilt dies nur, wenn die Konformität des Baumusters ortsbeweglicher Druckgeräte gleichzeitig für die Kennzeichnung und die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen bewertet werden soll.

§ 78 Luftverkehrszulassungsverordnung – LuftVZO

3. Verpackungen zum Transport gefährlicher Güter mit Ausnahme der Klasse 7 (radioaktive Stoffe) bedürfen der Zulassung durch die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM). Verpackungen zum Transport gefährlicher Güter der Klasse 7 bedürfen der Zulassung und der Beförderungsgenehmigung durch das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS), soweit diese nach der JAR-OPS 1 deutsch oder JAR-OPS 3 deutsch festgelegt sind, ansonsten der Bauartprüfung durch den Hersteller auf der Basis eines von der BAM genehmigten Qualitätssicherungsprogrammes.

7.9 International Maritime Dangerous Goods Code Competent Authority

7.9.1 Approvals, permits, or certificates issued by the competent authority or body authorized by and under the responsibility of that competent authority should be recognized by other countries where such issue is referred to in this Code.

...

7.9.3 Addresses in individual countries to which inquiries regarding competent authority approvals can be referred are given in this chapter.

List of contact names and addresses of the offices of designated national competent authorities

...

Federal Institute for Materials Research and Testing for dangerous goods and packagings, IBCs and multimodal tankcontainers

Stand: November 2006